



AELF-KW • Mainbernheimer Straße 103 • 97318 Kitzingen

arc.grün
landschaftsarchitekten.stadtplaner.gmbh
Steigweg 24
97318 Kitzingen

E-Mail: beteiligung@arc-gruen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
Email vom 09.12.2024

Unser Zeichen, Bitte bei Antwort angeben
L2.2.-4612-67-8

Name

E-Mail

██████████@aelf-kw.bayern.de

Telefon

0931 801057 ██████████

Würzburg, 24.01.2025

Bebauungspläne „Solarpark Neubrunn Nord“, „Solarpark Neubrunn Nordost“, „Solarpark Neubrunn Süd“ mit 8. Änderung des Flächennutzungsplanes Beteiligung der Behörden

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sehr geehrte Damen und Herren,

In der Gemarkung Neubrunn soll auf Flächen von rund 49 Hektar in drei Teilflächen ein Sondergebiet für Freiflächenphotovoltaikanlagen geschaffen werden. Zusammen mit der Aufstellung dieses Bebauungsplanes wird der Flächennutzungsplan im Parallelverfahren geändert.

Bereich Landwirtschaft

Flächen für die Landwirtschaft

Die Belange von Land- und Forstwirtschaft werden durch den Bebauungsplan berührt; die überplanten Flächen werden als Ackerflächen landwirtschaftlich genutzt. Die Nachfolgenutzung wurde als landwirtschaftliche Nutzung festgesetzt.

Die Nutzung des „Sondergebiet für Photovoltaik-Freiflächenanlage“ ist nur für die Dauer der Stromerzeugung zulässig. Wird die Stromerzeugung dauerhaft aufgegeben, so ist spätestens 1 Jahr danach die Anlage vollständig zurückzubauen. Nach Beendigung der Nutzung als Photovoltaikanlage soll die Fläche anschließend wieder landwirtschaftlich genutzt werden. Eine entsprechende Rückbauverpflichtung und diesbezügliche dingliche Absicherung werden von der Gemeinde sichergestellt. Die baulichen Anlagen sind nach Aufgabe der Nutzung rückstandslos zu entfernen (städtebaulicher Vertrag) und die Flächen in eine ackerbauliche Nutzung zu überführen.

Im Planbereich der drei Teilgebiete variiert die natürliche Ertragsfähigkeit der Böden sehr stark. Ackerzahlen von 25 bis 78 sind dabei zu finden. Insgesamt überwiegen aber deutlich die Werte von 61 bis 75 Bodenpunkten, daher kann von einer entsprechend durchschnittliche bis überdurchschnittliche natürliche Bodenqualität ausgegangen werden. Flächen mit günstigen Erzeugungsbedingungen für die Landwirtschaft sollen nur im unumgänglichen Umfang für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden.

Schutz des Mutterbodens

Der abgeschobene Mutterboden ist zu schützen (§ 202 BauGB). Nach Rückbau der PV-Anlage ist dieser Mutterboden für die spätere landwirtschaftliche Nutzung erforderlich und darf deshalb nicht von diesem Acker entfernt werden, sondern muss auf der restlichen Ackerfläche verbleiben.

Um später die geschotterten Stellplätze und Zufahrten wieder zu fruchtbaren Ackerboden umwandeln zu können ist eine Trennfolie unter den Schotter einzubauen.

Um Bodenverdichtungen im Acker zu vermeiden sind die Bauarbeiten nur bei trockenen Bodenverhältnissen durchzuführen.

Bodenkontaminierungen, die bei Aufbau oder Abbau der Module entstehen können, sind zu vermeiden und nach Abbau durch Bodenuntersuchungen zu überprüfen und zu sichern.

Eine geregelte Abfallentsorgung beim Aufbau ist sicher zu stellen.

Erdkabel, die durch landwirtschaftliche Flächen gelegt werden, sind so zu verlegen, dass die landwirtschaftlichen Flächen in ihrer Nutzung keinen Einschränkungen unterliegen. Bei der Verlegung der Kabel ist darauf zu achten, dass vorhandene Drainagen bzw. sonstige Leitungen nicht beschädigt werden. Sollten bei der Beanspruchung von landwirtschaftlichen Nutzflächen z.B. Drainagen beschädigt werden, so sind diese Beschädigungen wieder fachgerecht zu beheben.

Emissionen von benachbarten landwirtschaftlichen Nutzflächen

Durch die ordnungsgemäße, landwirtschaftliche Bewirtschaftung kann es zu Staubimmissionen (z. B. Erde, Dünger, Ernterückstände, Branntkalk etc.) und Ammoniak kommen. Gleiches gilt sinngemäß für Steinschlag, der auch beim ordnungsgemäßen Einsatz der Geräte nicht ausgeschlossen werden kann.

Emissionen, die von umliegenden landwirtschaftlichen Flächen ausgehen und damit u. U. die Funktionsfähigkeit der Anlage beeinträchtigen, sind vom Anlagenbetreiber und dessen Rechtsnachfolgern zu dulden. Die benachbarten Landwirte dürfen deswegen nicht zum Regress herangezogen werden oder Beschränkungen erfahren.

Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Die Bayerische Staatsregierung vereinfachte im Dezember 2024 die Regelung für Ausgleichsflächen bei PV-Freiflächenanlagen. Ab sofort werden PV-Freiflächenanlagen ohne zusätzlichen Ausgleichbedarf zum Regelfall. Die Neuregelung ist im Energieatlas Bayern zu finden. Wir bitten diese Änderung zu beachten und anzuwenden.

Die angefallenen Wertpunkte bei beschriebener Ausgleichsplanung sollen dem Ökokonto der Gemeinde gutgeschrieben werden.

Ausgleichsmaßnahmen für die Feldlerche können z.B. wie im PV-Park Bundorf flächensparend im Geltungsbereich selbst geschaffen werden, anstatt immer neue wertvolle landwirtschaftlich genutzte Äcker als externe Ausgleichsflächen anzulegen.

Nach ausgewerteten Untersuchungen werden extensive genutzte Solarparks mit mindestens 3m Abstand zwischen den Modulflächen von Feldlerchen und anderen Bodenbrüter als neuen Lebensraum angenommen. Die Gestaltung der Anlage sowie des Umfeldes sind laut Nabu für die Habitatqualität dabei entscheidend. Wir fordern diese flächensparende Möglichkeit bei der vorliegenden Planung unter Umgestaltung der Gestaltungs- und Pflegemaßnahmen zu berücksichtigen.

Landwirtschaftlicher Verkehr

Der landwirtschaftliche Verkehr darf während und auch nach Abschluss der Baumaßnahmen vom Solarpark nicht behindert werden. Die Unterhaltsfrage und Baulast der beanspruchten Wirtschafts- bzw. Gemeindewege und -straßen ist im Voraus zu klären.

Bereich Forsten

Die Photovoltaikanlage Solar Nord kontaktiert im Westen und Osten Wald. Dieser Wald hat besondere Waldfunktionen (Wald mit besonderer Bedeutung für Erholung, Stufe II, Wald mit besonderer Bedeutung für das Landschaftsbild und Wald mit besonderer Bedeutung für Bodenschutz).

Die Photovoltaikanlage Solar Nordost berührt im Osten wenig Wald ohne besondere Waldfunktionen und die Photovoltaikanlage Solar Süd grenzt im Osten und am Südrand an Wald ohne besondere Waldfunktionen an.

Den Unterlagen zum Vorhaben kann nicht entnommen werden, dass ein bestimmter Waldabstand zugesichert würde. Je nach Umweltbericht ist von 10 m bis 20 m die Rede.

Dieser Puffersteifen genügen nicht, um etwaigen Waldgefahren entgegenzuwirken. Denn erfahrungsgemäß erreichen Waldbäume im hiesigen Bereich Baumhöhen von 30-40 m. Mögliche Gefahren durch umstürzende Bäume oder herabfallende Äste können hier nicht ausgeschlossen werden. Der Abstand zum Wald sollte hier vernünftigerweise 30 bis 40 m betragen. In diesen Zeiten des Klimawandels können Bäume in jede Richtung fallen. Bevorzugt dem Licht zugeneigt wachsen die großen Äste an den Bäumen, die durchaus zu Schäden auf den Photovoltaikflächen führen können. Auch der Schattenwurf durch die nahen Wälder sollte nicht außer Acht gelassen werden. Über Waldhöhen in 30 Jahren kann man heute keine sichere Angabe machen, aber die Waldhöhen nehmen seit Jahrzehnten immer weiter zu.

Mit freundlichen Grüßen

gez. [REDACTED]



Bayerischer Bauernverband · Hauptgeschäftsstelle Unterfranken
Werner-von-Siemens-Straße 55 a · 97076 Würzburg

arc.grün |
landschaftsarchitekten.stadtplaner.gmbh
Steigweg 24, 97318 Kitzingen

beteiligung@arc-gruen.de
info@neubrunn.de

Ansprechpartner: Hauptgeschäftsstelle Unterfranken
Telefon: 0931 2795-620
Telefax: 0931 2795-660
E-Mail: Rechtsreferat-Unterfranken@
BayerischerBauernVerband.de

Datum: 21. Januar 2025

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, unsere Nachricht vom
609 068

Stellungnahme zu den Bebauungsplänen „Solarpark Neubrunn Nord“, „Solarpark Neubrunn Nordost“, „Solarpark Neubrunn Süd“ mit 8. Flächennutzungsplanänderung

Sehr geehrte Damen und Herren,

Der Bayerische Bauernverband steht zur Energiewende. Gleichwohl sind landwirtschaftliche Belange bei Flächeninanspruchnahme maßgeblich zu berücksichtigen.

1. Gesamtbewertung

Wir lehnen den vorliegenden Flächennutzungsplan und Bebauungsplan in seiner jetzigen Form ab. Die Pläne müssen grundlegend überarbeitet werden. Die Größe der vorgesehenen PV-Freiflächen sowie die Inanspruchnahme von Flächen mit guten bis sehr guten Bonitäten sind nicht akzeptabel. Zudem muss der naturschutzrechtliche und artenschutzrechtliche Ausgleich angepasst werden.

2. Ernährungssicherung als wesentlicher Punkt der Abwägung

In der Position des BBV vom 07. September 2021 wird die Notwendigkeit der Energiewende hervorgehoben. Gleichzeitig wird betont, dass die Landwirtschaft auch weiterhin die Ernährungssicherung gewährleisten muss. Die Abwägung zwischen Energiegewinnung und Ernährungssicherung muss daher höchste Priorität genießen. Angesichts der weltweiten Herausforderungen, wie dem Ukrainekrieg, wird die Bedeutung einer nachhaltigen landwirtschaftlichen Produktion besonders deutlich. Bei der Planung von PV-Anlagen muss daher sparsam mit landwirtschaftlichen Flächen umgegangen werden. Der vorgesehene Umfang von insgesamt 18 ha stellt einen erheblichen Verlust für die Landwirtschaft dar, insbesondere wenn auch noch zusätzliche Ausgleichsflächen in Anspruch genommen werden sollen.

.../2

Bayerischer Bauernverband · Körperschaft des öffentlichen Rechts

Werner-von-Siemens-Straße 55 a · 97076 Würzburg · Telefon 0931 2795-600 · Telefax 0931 2795-660

Unterfranken@BayerischerBauernVerband.de · www.BayerischerBauernVerband.de · Steuernummer:

143/241/01099

VR-Bank Würzburg · Konto 6 090 460 · BLZ 790 900 00 · IBAN: DE54 7909 0000 0006 0904 60 · BIC: GENO DE

F1 WU1

3. **Flächenauswahl und Bodenqualität**

Bei der Auswahl von Flächen für PV-Freiflächen muss zwingend auf die Bodenqualität und die Struktur der landwirtschaftlichen Nutzung geachtet werden.

Solarpark Nord:

Die Flächenwahl für den Solarpark Nord lehnen wir ab. Flächen mit Bonitäten von bis zu 74 Bodenpunkten sind für PV-Anlagen nicht geeignet und müssen weiterhin für die landwirtschaftliche Nutzung zur Verfügung stehen. Als Richtwert für die Eignung von PV-Anlagen sollten Flächen mit maximal 40 Bodenpunkten herangezogen werden.

Solarpark Nordost:

Auch hier sprechen die gute bis sehr gute Bonität der Böden und die Verfügbarkeit von Flächen mit geringerem Ertragspotenzial in der Umgebung gegen eine PV-Nutzung an dieser Stelle.

Solarpark Süd:

Auch diese Flächen weisen eine hohe Bonität auf und sind daher für eine PV-Nutzung nicht geeignet.

Wenn solch ein hoher Flächenumfang genutzt werden soll, muss die Bonität der Böden berücksichtigt werden. Bei Flächen mit guter Bonität käme alternativ ggf. eine Agri-PV-Anlage mit stehenden ost-west ausgerichteten bifazialen Modulen in Frage. Hier könnte dann der überwiegende Teil der Fläche, rund 80 bis 85 %, zwischen den Modulreihen weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden.

4. **Naturschutzrechtlicher Ausgleich**

Mit dem neuen Schreiben des Bauministeriums vom 05.12.2024 wird für die geplanten PV Freiflächen kein naturschutz-fachlicher Ausgleich mehr benötigt. Wir erwarten deshalb, dass die als Eingrünung und Abstandsflächen überplanten Flächen nicht als naturschutz-fachlicher Ausgleich festgesetzt werden.

https://www.energieatlas.bayern.de/thema_sonne/photovoltaik/themenplattform-photovoltaik/eingriffsregelung

Zudem ist die Berechnung des naturschutzrechtlichen Ausgleichs für die geplanten Solarparks auch nach dem bisherigen Regeln und Empfehlungen teilweise fehlerhaft und führt zu einem überhöhten Ausgleichsbedarf. Der Vollständigkeit halber führen wir dies wie folgt aus:

Solarpark Nord:

Die Berechnung des naturschutz-rechtlichen Ausgleichs ist falsch und sorgt für einen überhöhten Ausgleichsbedarf. Nicht nur nach unserer Auffassung sind für die Ausgangssituation Acker die Wertpunkte für die Ausgangsfläche Acker A11 mit WP 3 zu hoch angesetzt. Richtig wäre 2 WP als Ausgangswert anzunehmen. Dies bestätigt auch das Bayerische Bauministerium, Dr. Markus Meckler und Marcel Kühner. Der Ausgangswert 3

kann vereinfachend angesetzt werden, wenn es sich um Mischflächen mit unterschiedlichen naturschutz-fachlich geringer wertigen Flächen handelt.

Solarpark Süd:

Auch hier wurde die Berechnung des naturschutzrechtlichen Ausgleichs fehlerhaft durchgeführt. Die Ausgangsfläche „Acker A11“ mit 3 WP zu hoch angesetzt und muss auf 2 WP reduziert werden.

5. Eingrünung

Die geplanten Eingrünungsmaßnahmen stellen aus landwirtschaftlicher Sicht ein Problem dar:

Solarpark Nord:

Es ist nicht erforderlich, die PV-Anlage ringsum mit Bäumen und Sträuchern einzugrünen, da diese langfristig die Agrarstruktur beeinträchtigen und ein Rückbau nach Nutzungsende naturschutz-rechtlich problematisch ist. Zudem sind solche Strukturen kontra-produktiv zu den Feldlerchen und Arten der Offenlandschaft. Stattdessen wären rankende Pflanzen wie Efeu als Sichtschutz ausreichend. Auch Grünsäume stellen eine wertvolle Aufwertung während der Nutzung als PV-Anlage dar.

Solarpark Nordost:

Auch hier sollten keine Hecken als Eingrünung verwendet werden, da sie ebenfalls nach Naturschutzrecht Biotop werden können. Rankende Pflanzen und Grünsäume stellen eine gute Alternative dar.

Solarpark Süd:

Wiederum lehnen wir eine Eingrünung mit Bäumen und Sträuchern ab.

Die Eingrünungsmaßnahmen müssen unter Berücksichtigung der langfristigen Auswirkungen auf die Landwirtschaft und wegen Artenschutz Feldlerche überdacht werden.

6. Artenschutz

Der Artenschutzrechtliche Ausgleich mit insgesamt 16 Feldlerchenpaaren (Nord 6, Nordost 9, Süd 1) ist problematisch, da dies der Landwirtschaft zusätzlich Fläche entziehen würde. Dieser hohe Verlust an Brutflächen führt zu einer enormen Beanspruchung weiterer Flächen, etwa für Blühflächen (8 ha), was für die Landwirtschaft eine zu große Belastung darstellt.

Andere Planer gehen bereits andere Wege: Die vorgesehenen Photovoltaikflächen werden auf die baldmöglichste Wiederbesiedlung durch die Feldlerche optimiert. Dazu dienen die randlichen Flächen und bisher als AE Flächen gekennzeichneten Bereiche als schwach bewachsene Flächen, immer wieder durch Bodenbearbeitung herzustellende offene Bodenbereiche, keine komplette Eingrünung durch Hecken und Feldgehölze, usw. Durch ein Monitoring in den PV Flächen wird dann festgestellt, ob eine Wiederbesiedlung und in welchem Umfang erfolgt. Dann können ggf. CEF Maßnahmen zurückgenommen oder reduziert werden oder wenn zunächst gar keine angelegt sind, dann erst eingerichtet werden. Es kann aber auch eine Kombination sein,

z.B. 4 ha CEF anzulegen und dann je nach Entwicklung der Feldlerchen zu erweitern oder die CEF zurückzunehmen.

Die Auswahl der CEF-Maßnahmen muss auch die Bonität und Struktur der betroffenen Flächen berücksichtigen. Die Kriterien zur Flächenauswahl (Abstand zu anderen Strukturen,...) für die CEF Maßnahmen darf nicht so eng gesehen werden, dass keine vernünftige Einpassung in die Bewirtschaftungsstruktur möglich wird. Auch wenn Flächen festgesetzt werden, kann es sinnvoll sein die Flächen immer wieder mit anderen in der Nutzung stehenden Äckern zu tauschen, um die Fruchtbarkeit der Maßnahmenflächen zu erhalten und den Unkrautdruck zu vermindern. Der BBV ist zur Flächenauswahl erneut zu hören.

7. **Landwirtschaftliches Wegenetz**

Es muss sichergestellt werden, dass landwirtschaftliche Maschinen weiterhin ungehindert auf den angrenzenden Wegen fahren können und Ihre Flächen bewirtschaften können. Die geplanten Eingrünungen, insbesondere mit Bäumen und Sträuchern, könnten die Durchfahrt und Bewirtschaftung erheblich beeinträchtigen. Sämtliche Eingrünungsmaßnahmen müssen daher mindestens 2,5 m Abstand zu den Weg- bzw. Feldgrenzen halten

Solarpark Nord:

Der landwirtschaftliche Weg (Flurnummer 13646 und 13662) muss weiterhin für landwirtschaftliche Maschinen zugänglich bleiben. Die geplanten Eingrünungsmaßnahmen dürfen diese Nutzung nicht behindern.

Solarpark Süd:

Der landwirtschaftliche Weg (Flurnummer 18474) muss ebenfalls weiterhin für landwirtschaftliche Maschinen nutzbar bleiben.

8. **Landwirtschaftliche Emissionen**

Staubemissionen durch die Bewirtschaftung angrenzender Flächen und die Überquerung landwirtschaftlicher Wege sind unvermeidlich und müssen akzeptiert werden.

9. **Rückbauverpflichtung**

Der BBV begrüßt die Festlegung einer Rückbauverpflichtung, fordert jedoch, dass diese nicht nur die PV-Anlage selbst umfasst, sondern auch die Ausgleichsmaßnahmen. Die Nachnutzung muss Acker bzw. die Ausgangsnutzung vor PV sein. Nachnutzung Landwirtschaft alleine reicht nicht, weil dies auch extensives Grünland sein könnte.

10. **Zusammenfassung**

Die derzeitige Planung lehnen wir ab. Zusammenfassend fordert der Bayerische Bauernverband eine grundlegende Überarbeitung des Flächennutzungs- und Bebauungsplans, insbesondere in den folgenden Punkten:

- den Umfang der Planung mit PV Anlagen in der Abwägung mit den Belangen der wirtschaftenden Betriebe und dem Belang der Ernährungssicherheit

- die Flächenauswahl unter Berücksichtigung von Bodenqualität und Agrarstruktur
- Festsetzungen des naturschutz-rechtlichen Ausgleichs: die Höhe der Ausgleichserfordernis und der Festsetzung des Ausgleichs; Feldlerchen fördernde statt verkrämende Maßnahmen
- dem Umfang und die Lage von CEF Maßnahmen, am besten mit Monitoring
- bezüglich einer verbindlichen Rückbauverpflichtung zu Acker für alle Bestandteile der Planung

Der BBV bittet darum, den Flächennutzungsplan sowie den Bebauungsplan entsprechend diesen Forderungen zu überarbeiten.

Mit freundlichen Grüßen

[Redacted signature block]

[Redacted line]

[Redacted line]

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR DENKMALPFLEGE · Hofgraben 4 · 80539 München

landschaftsarchitekten.stadtplaner.gmbh
Steigweg 24
97318 Kitzingen

IHR ZEICHEN	IHRE NACHRICHT VOM	UNSERE ZEICHEN	DATUM
23-072	09.12.2024	P-2024-5756-1_S2	13.01.2025

**Vollzug des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes (BayDSchG)
Markt Neubrunn, Lkr. Würzburg: Aufstellung des Bebauungsplans "Solarpark
Neubrunn Nord" und 8. Änderung des Flächennutzungsplans**

Zuständiger Gebietsreferent:

Bodendenkmalpflege: [REDACTED]

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Beteiligung an der oben genannten Planung und bitten Sie, bei künftigen Schriftwechseln in dieser Sache, neben dem Betreff auch unser Sachgebiet (B Q) und unser Aktenzeichen anzugeben. Zur vorgelegten Planung nimmt das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege, als Träger öffentlicher Belange, wie folgt Stellung:

Bodendenkmalpflegerische Belange:

Derzeit sind im Bereich des Vorhabens keine Bodendenkmäler bekannt. Mit der Auffindung bislang unentdeckter ortsfester und beweglicher Bodendenkmäler (Funde) ist jedoch jederzeit zu rechnen.

Wir weisen darauf hin, dass eventuell zu Tage tretende Bodendenkmäler der Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege oder die Untere Denkmalschutzbehörde gemäß Art. 8 Abs. 1-2 BayDSchG sowie den Bestimmungen des Art. 9 BayDSchG in der Fassung vom 23.06.2023 unterliegen.

Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege
Abteilung B - Koordination Bauleitplanung

Tel.: 089/2114-235 von 8 bis 12 Uhr
Fax: 089/2114-407
beteiligung@blfd.bayern.de

BAYERISCHES LANDESAMT
FÜR DENKMALPFLEGE

Dienststelle München:
Hofgraben 4
80539 München
Postfach 10 02 03
80076 München

Tel.: 089 2114-0
Fax: 089 2114-300

www.blfd.bayern.de

Bayerische Landesbank München
IBAN DE75 7005 0000 0001 1903 15
BIC BYLADEMM

Art. 8 (1) BayDSchG:

Wer Bodendenkmäler auffindet ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit.

Art. 8 (2) BayDSchG:


Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

Treten bei o. g. Maßnahme Bodendenkmäler auf, sind diese unverzüglich gem. o. g. Art. 8 BayDSchG der Unteren Denkmalschutzbehörde und dem BLfD zu melden. Bewegliche Bodendenkmäler (Funde) sind unverzüglich dem BLfD zu übergeben (Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BayDSchG).

Für allgemeine Rückfragen zur Beteiligung des BLfD im Rahmen der Bauleitplanung stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Fragen, die konkrete Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege oder Bodendenkmalpflege betreffen, richten Sie ggf. direkt an den für Sie zuständigen Gebietsreferenten der Praktischen Denkmalpflege (www.blfd.bayern.de).

Mit freundlichen Grüßen


Diese Stellungnahme ist ohne eigenhändige Unterschrift gültig.

Sollte das Fachrecht, auf dem die Beteiligung des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege beruht, ausnahmsweise eine eigenhändig unterschriebene Stellungnahme verlangen, wird um Hinweis gebeten.

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR DENKMALPFLEGE · Hofgraben 4 · 80539 München

landschaftsarchitekten.stadtplaner.gmbh
Steigweg 24
97318 Kitzingen

IHR ZEICHEN	IHRE NACHRICHT VOM	UNSERE ZEICHEN	DATUM
	09.12.2024	P-2024-5756-2_S2	13.01.2025

**Vollzug des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes (BayDSchG)
Markt Neubrunn, Lkr. Würzburg: Aufstellung des Bebauungsplans "Solarpark
Neubrunn Nordost" und 8. Änderung des Flächennutzungsplans**

Zuständige Gebietsreferenten:

Bau- und Kunstdenkmalpflege: [REDACTED]

Bodendenkmalpflege: [REDACTED]

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Beteiligung an der oben genannten Planung und bitten Sie, bei künftigen Schriftwechseln in dieser Sache, neben dem Betreff auch unser Sachgebiet (B Q) und unser Aktenzeichen anzugeben. Zur vorgelegten Planung nimmt das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege, als Träger öffentlicher Belange, wie folgt Stellung:

Bodendenkmalpflegerische Belange:

Derzeit sind im Bereich des Vorhabens keine Bodendenkmäler bekannt. Mit der Auffindung bislang unentdeckter ortsfester und beweglicher Bodendenkmäler (Funde) ist jedoch jederzeit zu rechnen.

Wir weisen darauf hin, dass eventuell zu Tage tretende Bodendenkmäler der Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege oder die Untere

Denkmalschutzbehörde gemäß Art. 8 Abs. 1-2 BayDSchG sowie den Bestimmungen des Art. 9 BayDSchG in der Fassung vom 23.06.2023 unterliegen.

Art. 8 (1) BayDSchG:

Wer Bodendenkmäler auffindet ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit.

Art. 8 (2) BayDSchG:

Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

Treten bei o. g. Maßnahme Bodendenkmäler auf, sind diese unverzüglich gem. o. g. Art. 8 BayDSchG der Unteren Denkmalschutzbehörde und dem BLfD zu melden. Bewegliche Bodendenkmäler (Funde) sind unverzüglich dem BLfD zu übergeben (Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BayDSchG).

Für allgemeine Rückfragen zur Beteiligung des BLfD im Rahmen der Bauleitplanung stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Fragen, die konkrete Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege oder Bodendenkmalpflege betreffen, richten Sie ggf. direkt an den für Sie zuständigen Gebietsreferenten der Praktischen Denkmalpflege (www.blfd.bayern.de).

Mit freundlichen Grüßen



Diese Stellungnahme ist ohne eigenhändige Unterschrift gültig.

Sollte das Fachrecht, auf dem die Beteiligung des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege beruht, ausnahmsweise eine eigenhändig unterschriebene Stellungnahme verlangen, wird um Hinweis gebeten.

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR DENKMALPFLEGE · Hofgraben 4 · 80539 München

landschaftsarchitekten.stadtplaner.gmbh
Steigweg 24
97318 Kitzingen

IHR ZEICHEN	IHRE NACHRICHT VOM	UNSERE ZEICHEN	DATUM
	09.12.2024	P-2024-5756-3_S2	13.01.2025

**Vollzug des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes (BayDSchG)
Markt Neubrunn, Lkr. Würzburg: Aufstellung des Bebauungsplans "Solarpark
Neubrunn Süd" und 8. Änderung des Flächennutzungsplans**

Zuständiger Gebietsreferent:

Bodendenkmalpflege: [REDACTED]

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Beteiligung an der oben genannten Planung und bitten Sie, bei künftigen Schriftwechseln in dieser Sache, neben dem Betreff auch unser Sachgebiet (B Q) und unser Aktenzeichen anzugeben. Zur vorgelegten Planung nimmt das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege, als Träger öffentlicher Belange, wie folgt Stellung:

Bodendenkmalpflegerische Belange:

Derzeit sind im Bereich des Vorhabens keine Bodendenkmäler bekannt. Mit der Auffindung bislang unentdeckter ortsfester und beweglicher Bodendenkmäler (Funde) ist jedoch jederzeit zu rechnen.

Wir weisen darauf hin, dass eventuell zu Tage tretende Bodendenkmäler der Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege oder die Untere Denkmalschutzbehörde gemäß Art. 8 Abs. 1-2 BayDSchG sowie den Bestimmungen des Art. 9 BayDSchG in der Fassung vom 23.06.2023 unterliegen.

Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege
Abteilung B - Koordination Bauleitplanung

Tel.: 089/2114-235 von 8 bis 12 Uhr
Fax: 089/2114-407
beteiligung@blfd.bayern.de

BAYERISCHES LANDESAMT
FÜR DENKMALPFLEGE

Dienststelle München:
Hofgraben 4
80539 München
Postfach 10 02 03
80076 München

Tel.: 089 2114-0
Fax: 089 2114-300

www.blfd.bayern.de

Bayerische Landesbank München
IBAN DE75 7005 0000 0001 1903 15
BIC BYLADEMM

Art. 8 (1) BayDSchG:

Wer Bodendenkmäler auffindet ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit.

Art. 8 (2) BayDSchG:


Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

Treten bei o. g. Maßnahme Bodendenkmäler auf, sind diese unverzüglich gem. o. g. Art. 8 BayDSchG der Unteren Denkmalschutzbehörde und dem BLfD zu melden. Bewegliche Bodendenkmäler (Funde) sind unverzüglich dem BLfD zu übergeben (Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BayDSchG).

Für allgemeine Rückfragen zur Beteiligung des BLfD im Rahmen der Bauleitplanung stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Fragen, die konkrete Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege oder Bodendenkmalpflege betreffen, richten Sie ggf. direkt an den für Sie zuständigen Gebietsreferenten der Praktischen Denkmalpflege (www.blfd.bayern.de).

Mit freundlichen Grüßen



Diese Stellungnahme ist ohne eigenhändige Unterschrift gültig.

Sollte das Fachrecht, auf dem die Beteiligung des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege beruht, ausnahmsweise eine eigenhändig unterschriebene Stellungnahme verlangen, wird um Hinweis gebeten.

Von: [REDACTED]
An: [arc.grün | beteiligung](#)
Betreff: Re: 23-072 Markt Neubrunn – Bebauungspläne „Solarpark Neubrunn Nord“, „Solarpark Neubrunn Nordost“, „Solarpark Neubrunn Süd“ mit 8. FNP-Ä. (§ 4 Abs. 1 BauGB)
Datum: Montag, 9. Dezember 2024 10:36:41
Anlagen: [image001.png](#)
[BN-Position Photovoltaik Juni 2021_w.pdf](#)

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Kreisgruppe Würzburg des BUND Naturschutz bedankt sich für die Beteiligung an den oben genannten Verfahren und gibt im Namen des Landesverbandes folgende Stellungnahme ab:

Wir verweisen auf unsere Position zu Freiflächen-PV-Anlagen, insbesondere Punkt 5 (siehe Anlage).

Zur Planung "Solarpark Nord" ergänzen wir: Die Fläche mit mesophilen Grünland auf Fl.Nr. 13661 sollte ebenfalls aus dem Planungsraum herausgenommen werden.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]
BUND Naturschutz
Kreisgruppe Würzburg
Luitpoldstraße 7a
97082 Würzburg

Tel 0931/ [REDACTED]

[REDACTED] [@bn-wuerzburg.de](mailto:bn-wuerzburg.de)
g.bund-naturschutz.de

BN-Position zu Photovoltaik-Anlagen



Um die internationalen Klimaziele in Bayern zu erreichen ist ein rascher Ausbau der erneuerbaren Energien notwendig. Photovoltaik-Anlagen – auf dem Dach und im Freiland – sind neben der Windkraft das zentrale Element einer zukunftsfähigen Energieversorgung. Bayern ist für die Nutzung der Sonnenenergie sehr gut geeignet. Der BUND Naturschutz (BN) strebt daher nach seinem Energiekonzept mit dem Ziel „Bayern 100 Prozent erneuerbar“ bis 2040 das Fünffache der aktuell in Bayern installierten Photovoltaikleistung an.

Grundsätzlich priorisiert der BN Photovoltaik auf Dächern, an Fassaden und technischen Infrastrukturen. Photovoltaikanlagen auf dem Dach haben von allen Formen der Erneuerbaren Energien die mit Abstand geringsten Auswirkungen auf die Biodiversität, auf andere Landnutzungen und das Landschaftsbild. Das Potential der Photovoltaik auf Dächern und an Gebäuden ist bei weitem noch nicht ausgeschöpft.

Für die auch im BN-Konzept dringend notwendige Freiflächen-Photovoltaik und deren Akzeptanz ist eine planerische Steuerung erforderlich, eine strikte Vermeidung von Anlagen in Vorrangflächen des Naturschutzes und die Einhaltung von naturschutzfachlichen Vorgaben zur extensiven Nutzung unter den Modulen.

Photovoltaik-Freiflächenanlagen können bei richtiger Planung und Pflege einen zusätzlichen Gewinn für die Biodiversität bedeuten und damit wertvolle Trittsteine in der offenen Agrarlandschaft und Elemente eines Biotopverbundes sein.

Es ist ein gleichzeitiger Ausbau von Dach- und Freiland-Photovoltaik unter dem Motto „So viel Photovoltaik auf Dach wie möglich – so viel Photovoltaik im Freiland wie nötig“ erforderlich.

Photovoltaik auf Dächern ist jedoch in vielen Fällen nicht in dem vertretbaren Zeithorizont, den uns die Klimakrise lässt, realisierbar. Der im BN-Energiekonzept notwendige Umfang der Nutzung von Solarenergie erfordert, dass der Ausbau in den nächsten 20 Jahren etwa sechsmal schneller als bisher vorangehen muss. Dies ist derzeit im Freiland deutlich rascher realisierbar als auf den Dächern. Die notwendige dynamische Erhöhung der Photovoltaikleistung erfordert daher einen erheblichen kurzfristigen Zubau von Freiflächen-Photovoltaikanlagen in Bayern.

Hintergrundinformationen zur BN-Position und Empfehlungen für Stellungnahmen von Orts- oder Kreisgruppen des BN

1. Ausgangslage

Die Freisetzung von Treibhausgasen führt zu einer dramatischen Erwärmung der Erdatmosphäre. Die menschengemachte Klimakrise bedroht existenziell die Zukunft der Menschheit, ebenso wie der anhaltende globale Verlust an Biodiversität, der durch die Klimakrise verschärft wird. Der BUND Naturschutz (BN) sieht es als seine Aufgabe, beiden Gefahren entschieden zu begegnen.

Um das in Paris (2015) völkerrechtlich und verbindlich vereinbarte Ziel, einen Temperaturanstieg von möglichst nur 1,5° C gegenüber der vorindustriellen Zeit zu erreichen, steht uns nur noch ein Restbudget an Treibhausgasen zur Verfügung. Es ist nicht möglich, die Einhaltung dieses Budgets auf entfernte Jahre oder Jahrzehnte zu vertagen. Die Freiheitsrechte der nach 2030 Lebenden dürfen nicht beschränkt werden, d.h. das Restbudget darf 2030 nicht aufgebraucht sein, wie das Bundesverfassungsgericht 2021 urteilte.

2. Unsere Zielsetzung: 50 Prozent Energieeinsparung und 100 Prozent Erneuerbare Energien

Der BN strebt das Ziel „Bayern nahezu zu 100 Prozent erneuerbar“ bis spätestens 2040 an. Die Studie von LES & ZAE (2021) bestätigt, dass dies bei Nutzung aller Möglichkeiten mit den bestehenden Technologien erreichbar ist.

Um den globalen Temperaturanstieg einzudämmen, ist nicht nur der dynamische Ausbau der erneuerbaren Energien (Wind und Sonne) erforderlich. Auch Energieeffizienz und Energiesparen, sowie die Neuausrichtung unserer Lebensstile (Suffizienz) sind dringend notwendig, siehe BUND-Position Nr. 66 „Konzept für eine zukunftsfähige Energieversorgung“ (2017). Der Gesamtbedarf an Energie muss in allen Bereichen halbiert und zudem möglichst naturverträglich erzeugt werden. Denn: Je geringer der Energiebedarf, um so weniger Erneuerbare-Energien- Erzeugungsanlagen müssen zugebaut werden. Das ist ambitioniert, aber noch erreichbar. Aber der Stromverbrauch wird steigen, da Kohle, Öl und Gas durch Strom ersetzt werden müssen. Der zukünftige Bau von Windrädern und PV-Anlagen, den beiden wichtigen Säulen der Energiewende, muss sich am Ziel „100 Prozent erneuerbare Energien“ in allen Sektoren (Strom, Wärme, Mobilität) orientieren, unter Beachtung der verschärften Ziele, die jüngst das BVerfG angemahnt hat, also schon bis 2030.

3. Künftige Photovoltaikleistung in Bayern

Der BN geht auf der Basis der Berechnungen von 2021 (LES & ZAE Bayern) davon aus, dass für eine Stromerzeugung mit nahezu 100 Prozent erneuerbaren Energien in Bayern eine installierte Leistung für die Windkraft von 32 Gigawatt (GW) und für Photovoltaik von 67 GW erforderlich ist, unter der Prämisse einer Energieeinsparung von 50 Prozent.

Nach den Berechnungen der vom BN beauftragten Institutionen (LES & ZAE 2021) ergibt sich Folgendes:

Derzeit vorhanden sind lediglich 2,5 GW Windkraft und stattliche 13,35 GW Photovoltaik. Für die Energiewende in Bayern ist eine zwölfmal so hohe Leistung bei Windkraftanlagen und eine fünfmal so hohe Leistung bei PV-Anlagen notwendig. Dabei muss die Windkraft im Winter den größten Teil der Stromerzeugung übernehmen, da PV-Anlagen im Winter wesentlich weniger Strom erzeugen können.

Eine Untersuchung der Forschungsstelle für Energiewirtschaft (FfE 2021) im Auftrag des VBEW zum Flächenbedarf durch erneuerbare Energien bestätigt, dass der Ausbau in den nächsten 20 Jahren sechsmal schneller als bisher vorangehen müsse. Dies sei möglich, da es im Flächenland Bayern noch ein großes Potenzial für die Nutzung von erneuerbaren Energien gäbe.

Der Flächenbedarf für die Photovoltaik in Bayern ist von vielen Faktoren abhängig wie technologischen Fortschritten, politischer bzw. unternehmerischer Initiative sowie Leistung, Ausrichtung und Beschattung der Module. Entscheidend ist auch, wieviel PV-Leistung auf Dächern oder im Freiland realisierbar sind (derzeit 80 % der PV-Anlagenleistung in Bayern auf Dächern und 20 % im Freiland). Die Schätzungen für notwendige PV-Freiflächen reichen daher von 0,2 % bis maximal 1 % der Landesfläche (letzteres bei Umkehrung der aktuellen Leistungsverteilung Dach zu Freiland).

4. Vor- und Nachteile der Photovoltaik auf Dächern bzw. im Freiland

Während in den ersten Jahren nach Einführung des EEG PV-Dachanlagen (insbesondere auch auf landwirtschaftlichen Gebäuden) dominierten, ist derzeit eine Zunahme von PV-Freiflächenanlagen zu beobachten. Außerdem gibt es auch Planungen, die ohne die Absicherung durch das EEG realisiert werden sollen und zu denen Orts- und Kreisgruppen des BN Stellungnahmen abgeben. Zur generellen Einschätzung im Folgenden die wesentlichen Vor- bzw. Nachteile der beiden Formen der Photovoltaik.

Vorteile von PV-Dachanlagen:

- PV-Dachanlagen stellen keinen Eingriff in die Natur dar. Sie sind in bestehende bauliche Strukturen integrierbar. Für ihre Errichtung sind daher keine aufwändigen naturschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren erforderlich.
- Sie haben keinen zusätzlichen Flächenbedarf, stehen nicht in Konkurrenz zu anderen Landnutzungen und haben keine negativen Auswirkungen auf das Landschaftsbild.
- Es ist eine besonders „bürgernahe“ Erzeugung von Energie. Die Solarflächen auf dem Dach ermöglichen eine Eigennutzung der erzeugten Energie und können zu einer hohen Identifikation mit den Zielen der Energiewende führen.
- Es ist der dezentralste Einsatz erneuerbarer Energien mit Speichermöglichkeiten im Haus.
- Technologische Fortentwicklungen lassen künftig weitere Potentiale im Bereich von Fassaden, Glasflächen und anderen vertikalen Baustrukturen erwarten.

- Das Potential der Dachflächen, aber auch aufgeständert auf Großparkplätzen (in Kombination mit Einzelbäumen) und anderen Einrichtungen der Infrastruktur wie Lärmschutzwällen ist bei weitem nicht ausgenutzt.
- Es ist die mit Abstand naturverträglichste Form der Energieerzeugung, die im Betrieb keine negativen Auswirkungen auf freilebende Tier- oder Pflanzenarten hat.

Nachteile von PV-Dachanlagen:

- Der Zubau von Solarflächen auf Dächern ist kurzfristig nur bedingt möglich, da diese eingebettet sind in Renovierungszyklen (bei Privathäusern oft gekoppelt mit Dachrenovierungen oder Dachdämmungen) und Nutzungskonzepte von Betrieben.
- Wohn- und Gewerbeimmobilien gehören oftmals vielen Einzeleigentümern. Millionen einzelner Hausbesitzer und Besitzer von Industrie- und Gewerbegebäuden müssen aufwändig informiert und v.a. motiviert werden. Die Ausbaugeschwindigkeit ist damit beschränkt und die Größe der Anlagen eingeschränkt.
- Verschattung durch Bäume oder angrenzende Gebäude, Belange des Denkmalschutzes, Dachausbauten mit Gauben u.a. vermindern die Stromerträge, ebenso eine ungünstige Ausrichtung oder ein ungünstiger Neigungswinkel der Dachflächen.
- Bauwillige werden durch administrative Hürden (Netzbetreiber, Finanzamt, Gewerbeamt) abgeschreckt. Der oft nötige Ausbau der Netze ist im Siedlungsbereich kostenintensiver und langwieriger. Bei mehrstöckigen Häusern können die notwendigen Gerüstkosten das ökonomische „Aus“ sein.
- Bei bestehenden Gewerbebauten sind die Dächer statisch knapp kalkuliert und daher oft für eine nachträgliche Montage nicht geeignet.
- Aufgrund der höheren Anlagenkosten sind die Erzeugungskosten meist doppelt so hoch wie bei PV-Freiflächenanlagen. Ohne einen nennenswerten Anteil Eigennutzung sind viele Anlagen damit nicht wirtschaftlich zu betreiben.

Vorteile von PV-Freiflächenanlagen:

- Engagierte Betreiber, Bürgergenossenschaften, Stromversorger und Investoren können in kurzer Zeit auf großer Fläche leistungsstarke Anlagen errichten und so den dringend notwendigen Umfang erneuerbarer Energie erhöhen.
- PV-Freiflächenanlagen erzeugen Strom bezogen auf die Fläche sehr effizient. Auf 1 ha kann eine Leistung von etwa 1 Megawatt (MW) installiert werden. Für eine Biogasanlage, die mit Mais beschickt wird, werden für die gleiche Leistung ca. 50 ha Mais benötigt! Sie erzeugen Strom deutlich flächeneffizienter als z.B. die Biogas-Verstromung auf der Basis „nachwachsender Rohstoffe“ wie Mais, ohne Düngereinsatz und energieintensivem Transportverkehr.
- Der erzeugte Strom ist deutlich günstiger als der Strom aus Dachanlagen. Gegenüber kleineren Dachanlagen kann sich durchaus ein Faktor 2 ergeben.

- PV-Freiflächenanlagen können für landwirtschaftliche Betriebe ein attraktives und zusätzliches wirtschaftliches Standbein sein.
- Sie werden überwiegend im Mittelspannungsnetz angeschlossen und sind damit netzverträglicher als große Dachanlagen im Verteilnetz (Ortsnetz).
- Der Endverbraucher von Strom aus PV-Freiflächenanlagen beteiligt sich an den Netzentgelten, der Konzessionsabgabe an die Kommune und der EEG-Umlage.
- Die negativen Auswirkungen auf Tier- und Pflanzenarten sind bei PV-Freiflächenanlagen bei richtiger Standortwahl generell deutlich niedriger als z.B. bei Biomasse-Maisflächen oder Wasserkraft.
- Photovoltaik-Freiflächenanlagen sind neben mehrjährigen Biogas-Blühflächen die einzige Form der Erzeugung erneuerbarer Energien, die bei richtiger Planung und Pflege eine Positivwirkung für freilebende Tier- und Pflanzenarten hat! Sie können damit wertvolle Trittsteine in der ausgeräumten Agrarlandschaft und Elemente eines Biotopverbundes sein.

Nachteile von PV-Freiflächenanlagen:

- PV-Freianlagen können die Flächenkonkurrenz Energiegewinnung versus Nahrungsmittelproduktion weiter verschärfen. Die landwirtschaftliche Nutzfläche ist durch Siedlungs- und Gewerbegebiete, Verkehrsinfrastruktur oder z.B. durch einen überzogenen Fleischkonsum bereits über die Maße beansprucht.
- Sie können Treiber von Kauf- und Pachtpreisen für landwirtschaftliche Nutzflächen mit negativen Auswirkungen für kleinere landwirtschaftliche Betriebe sein und damit den Strukturwandel noch fördern.
- Sie sind neue technische Fremdkörper in der Agrarlandschaft und können je nach Lage und Größe Auswirkungen auf das Landschaftsbild haben.

In der Gesamtwertung ist festzustellen, dass beide Erzeugungsarten die umweltfreundlichsten Erzeugungsformen erneuerbarer Energien überhaupt darstellen! Beide haben ihre Berechtigung. Der BN wird zu deren Stärkung in einem getrennten Papier energiepolitische Forderungen auf der Bundes- und Landesebene sowie an die bayerischen Kommunen stellen.

Die an sich umweltverträglichste Erzeugungsform PV auf Dächern hat den gravierenden Nachteil, dass sie nach derzeitigem Stand nicht umfassend und rechtzeitig den angesichts der Klimakrise erforderlichen Umstieg auf 100% erneuerbare Energien gewährleisten kann. Um einen jährlichen Zubau von mindestens 2,7 GW PV-Leistung pro Jahr in Bayern und damit die vollständig erneuerbare Energieversorgung bis 2040 bzw. bis 2030 (BVerfG) erreichen zu können, ist ein dynamischer und volumenstarker Ausbau von PV-Freiflächenanlagen unverzichtbar.

Wenn Ausschlusskriterien bei der Standortwahl und eine gute naturschutzfachliche Pflege bzw. Gestaltung eingehalten werden, können PV-Freiflächenanlagen zudem einen zusätzlichen Gewinn für die Biodiversität bedeuten.

5. Kriterien und Forderungen des BUND Naturschutz für Photovoltaik-Freiflächenanlagen

Der stattfindende Klimawandel erfordert rasches Handeln. Andernfalls werden Trockenheit und Temperaturanstieg, verbunden mit Extremwetterlagen den Zustand der Landnutzungs- und Ökosysteme in Bayern und weltweit dramatisch verändern. Absterbende Wälder, ausgetrocknete Feuchtgebiete, Dürreschäden in der Landwirtschaft oder anhaltend sinkende Wasserstände im Boden und Grundwasser in den Trockenjahren 2018-2020 sind nur eine erste Warnung.

Für den raschen Zubau bei der Erzeugung erneuerbarer Energien ist neben dem Ausbau der Windkraft ein dynamischer und volumenstarker Ausbau von PV-Freilandanlagen erforderlich. Der Ausbau von PV-Dachanlagen wird hier nur mittel- und langfristig und im Zuge von Sanierungszyklen der Gebäude ein größeres Volumen erreichen können.

Die dezentrale Form der Energieerzeugung mit PV-Freiflächenanlagen beansprucht Fläche und verändert das Landschaftsbild. Aber ohne sie droht eine klimatisch bedingte Veränderung des menschlichen Lebens, des Landschaftsbildes sowie ein Kollaps des traditionellen Naturschutzes mit seinen bislang vertrauten Arten und Biotopen in einem um Potenzen höheren Ausmaß!

Es wird daher den BN-Kreis- und Ortsgruppen empfohlen, PV-Freiflächenanlagen zuzustimmen, wenn diese die nachfolgenden ökologischen Kriterien beachten.

5.1. Ausschlussgebiete für Photovoltaik-Freiflächenanlagen:

- Alle strengeren Schutzgebiete wie Nationalparke, Naturschutzgebiete, Biosphärenreservate Zone I und II, Nationale Naturmonumente, flächenhafte Naturdenkmale, geschützte Landschaftsbestandteile.
- Alle Natura 2000-Gebiete (FFH- oder Vogelschutzgebiet), ehemalige und aktuelle Wiesenbrütergebiete, gesetzlich geschützte Biotoptypen (wie z.B. Moore und Feuchtgebiete), biotopkartierte Flächen und bestehende Kompensationsflächen (Ökoflächenkataster).
- Ackerstandorte mit Vorkommen von vom Aussterben bedrohten Arten wie Feldhamster oder seltenen Ackerwildkräutern; es sei denn, in den PV-Freiflächenanlagen werden hochspezifische Habitatbedingungen für diese Arten geschaffen.
- Waldflächen, extensives Dauergrünland (2-3 Schnittnutzung) insbesondere im Vertragsnaturschutz- oder Kulturlandschaftsprogramm und extensive Beweidungssysteme. Natürliche Seen und andere natürliche Gewässer sowie Flächen aktuell und potentiell dynamischer Lebensräume wie z.B. Entwicklungsräume von Fließgewässern.
- Markante und exponierte Landschaftsübergänge und Hanglagen, landesweite landschaftliche Höhepunkte und regional bedeutende Sichtachsen.

In Landschaftsschutzgebieten sind in konfliktfreien oder -armen Bereichen nach Einzelfallprüfung, sofern das Schutzziel nachweislich nicht verletzt wird, Photovoltaik-Freiflächenanlagen möglich. Kriterien können dabei die Anlagengröße, die Lage auf weit einsehbaren Hanglagen oder Kuppen, die Vorbelastung mit anderen technischen Anlagen oder die Vermeidung von Gebieten mit typischem Landschaftscharakter des Landschaftsschutzgebietes (z.B. kleinstrukturierte Kulturlandschaft mit

Hecken und Streuobstbeständen) sein. Für Landschaftsschutzgebiete in Naturparks sind Zonierungskonzepte zu entwickeln, um Konflikte mit den Schutzziele zu vermeiden.

5.2. Planerische Steuerung durch kommunale Landschaftsplanung

Im Gemeindegebiet soll unter Beachtung naturschutzfachlicher Ausschlusskriterien eine vorausschauende Suche und Einplanung geeigneter Flächen für PV-Freiflächenanlagen erfolgen (spezifische Fortschreibung des Landschaftsplans der Gemeinde; Vorrang- und Ausschlussbereiche im Flächennutzungsplan). Auf mögliche Bündelung von PV-Freiflächenanlagen längs Infrastruktur-Einrichtungen sowie Nutzung von Deponien oder anderer nicht landwirtschaftlich genutzter Flächen sollte geachtet werden. Die landwirtschaftlich hoch produktivsten Ackerböden des Gemeindegebietes sollten nicht für PV-Freiflächenanlagen verwendet werden. Die Planung sollte abgestimmt sein mit Fachplanungen des Naturschutzes, insbesondere für den Biotopverbund und die Renaturierung von Lebensräumen, sowie mit agrarstrukturellen Belangen. Kommunen sollten zudem Photovoltaik-Freiflächenanlagen in Hand von Bürgerenergiegesellschaften oder genossenschaftliche Anlagen besonders unterstützen.

5.3. Gestaltung und Pflege von Photovoltaik-Freiflächenanlagen im Hinblick auf die Biodiversität

Photovoltaik-Freiflächenanlagen sind temporäre, reversible und nicht-versiegelnde Eingriffe in die Landschaft, die bei guter Planung und Unterhalt positive Nebeneffekte für die Biodiversität aufweisen können. Dieses Potential ist in jeder PV-Freiflächenanlage zu nutzen.

Der Mehrwert für die Biodiversität besteht bei den Freiflächenanlagen im fehlenden Dünger- und Pestizideinsatz sowie einer deutlich verringerten Nutzungsintensität im Vergleich zur Ausgangssituation eines konventionellen Ackers oder von artenarmen Vielschnittwiesen. Diese Faktoren, fehlende Bodenbearbeitung, die seltenere Mahd bzw. Nutzungseingriffe oder eine extensive Beweidung mit Schafen können zu einer im Vergleich zur umliegenden, konventionell genutzten Agrar- bzw. Ackerlandschaft im Regelfall deutlich höheren Artenvielfalt führen – ohne dass dadurch die im Mittelpunkt stehende Energiegewinnung geschmälert wird. Die PV-Freiflächenanlagen können daher insbesondere in offenen, ausgeräumten Agrarlandschaften Bestandteile kommunaler Biotopverbund-Konzepte sein.

Anforderungen des BN für die Gestaltung und Nutzung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen sind daher:

- Kein Einsatz von Pestiziden und Düngemitteln sowie von Chemikalien zur Modulreinigung.
- Einsaat unter den Modulen mit Heudrusch nahe gelegener artenreicher Wiesen oder mit zertifiziertem gebietsheimischem Wildpflanzen-Saatgut, um die Ausbildung artenarmer Fettwiesen zu verhindern.
- Mahd mit insektenfreundlicher Mähetechnik (z.B. Balkenmäher) unter und zwischen den Modulen höchstens zweimal im Jahr. Um die Biodiversität zu erhöhen, kann eine gestaffelte Mahd sinnvoll sein. Es wird empfohlen, eine Teilfläche von 20 % im Wechsel nur alle zwei Jahre zu bewirtschaften (Rückzugsräume z.B. für Insekten).

- Mulchen darf nicht erfolgen, da es zu einer Akkumulation der Nährstoffe führt! Das Erntegut soll stattdessen von der Fläche abgefahren werden. Die Flächen würden sonst in wenigen Jahren dicht bewachsen und von wenigen Grasarten dominiert sein. Die Flächen würden sich dann aus Artenschutzsicht kaum von Intensivgrünland unterscheiden.
- Wenn möglich, extensive Beweidung mit Tieren (v.a. Schafe). Dabei sollte der Tierbesatz von 0,3 GV / ha nicht überschritten werden. Wenn zur Niedrighaltung des natürlichen Aufwuchses zwischen den Modulen mit hohen Beweidungsdichten gepflegt wird, drohen die Grünlandflächen ebenso artenarm zu werden wie bei gemulchten Flächen.
- Da es sich bei PV-Freiflächenanlagen häufig um verstreute Einzelflächen handelt, ist die Beweidung durch Schäfer oder mit mobilen Schaftransportern für einen kurzzeitigen Einsatz naturschutzfachlich besser als eine permanente Standweide. Der Anlagenbetreiber sollte sich an der Organisation solcher in vielen Naturschutzprojekten bewährten mobilen Beweidungsaktionen, die sinnvollerweise mit Hilfe des jeweiligen Landschaftspflegeverbandes organisiert werden können, beteiligen. Eine gute Kooperation mit Landschaftspflegeverbänden, Naturschutzfachbehörden oder Wildlebensraumberatern bietet sich auch an für die Mahd mit Spezialmaschinen zwischen den Modulreihen oder Abtransport und nachhaltige Verwendung des Mahdgutes. Eine qualifizierte naturschutzfachliche Beratung hilft dem Anlagenbetreiber auch bei der Anlage zusätzlicher Lebensraumstrukturen wie Steinhaufen, Kleingewässer, Rohbodenstellen oder Totholz.
- Bei der Planung der Anlage soll geprüft werden, ob die Modulflächen durch inselartige Freiflächen aufgelockert werden können. Diese bieten Arten des Offenlandes oder Vogelarten wie Goldammer Brutmöglichkeiten, die sie unter dicht stehenden Modulen nicht haben. Diese Freiflächen sollten 10 % der Modulfläche umfassen. Ergänzend oder alternativ wirken größere Modulabstände (z.B. 5-6 m zwischen Modulreihen), um anspruchsvolleren Pflanzen- und Tierarten auch innerhalb der PV-Anlagen Lebensraum zu bieten.
- Anlagen auf organischen oder anmoorigen Böden sollen mit einer Wiedervernässung der Flächen, ggf. im Verbund mit angrenzenden Flächen, verbunden werden. Bei der Anhebung des Grundwasserstands sind ggf. Anforderungen der Beweidung zu beachten.
- Bei der Modulanordnung in bewegtem oder reichhaltig strukturiertem Gelände sollte der Planer und Betreiber durch Angleichung an Landschaftsstrukturen eine optische Landschaftsanpassung fördern.
- Da meist eine Einzäunung erforderlich ist (versicherungsrechtliche Gründe gegen Diebstahl oder Vandalismus bzw. aus Haftungsgründen wegen der elektrischen Anlagen), muss die Durchlässigkeit für Wildtiere gegeben sein, indem der Zaun unten eine Durchlasshöhe von etwa 20 cm aufweist.
- Die Notwendigkeit einer Eingrünung durch Sträucher oder Bäume ist in jedem Einzelfall zu prüfen. In offenen Agrarlandschaften kann diese für Arten des Offenlandes wie Feldlerche oder Kiebitz negativ sein. Sofern diese sinnvoll ist (z.B. Blendschutz an Autobahnen, Einbindung in engmaschiges Netz bestehender Hecken oder Gehölze im direkten Umfeld der Anlage), hat sie ausschließlich mit standortheimischen Sträuchern und Gehölzen zu erfolgen.
- Verzicht auf versiegelte Zufahrtswege oder Betriebsflächen, Bewirtschaftungswege mit wassergebundenen Decken; Erhalt von Erdwegen. Leitungen zur Anbindung an das Stromnetz sind als Erdkabel auszuführen.
- Ein vollständiger Rückbau der baulichen Anlagen muss möglich sein, z.B. durch Aufständering auf Metallhülsen bzw. Bodenschraubankern statt Betonsockeln.

- Bei Anlagen größer als 5 Hektar sollte vom Betreiber ein biologisches Monitoring mit Kartierung von Zielarten im ersten, dritten und fünften Betriebsjahr sowie alle weiteren 5 Jahre zur Einhaltung der Zielsetzungen erfolgen. Die Ergebnisse sollen der Unteren Naturschutzbehörde (auch für die Einpflege in die Datenbanken des Landesamtes für Umwelt), den Naturschutzverbänden und dem Landschaftspflegeverband zur Verfügung gestellt werden. Alternativ dazu ist die Teilnahme an im Aufbau befindlichen Zertifizierungssystemen für naturverträgliche PV-Anlagen möglich (z.B. Triesdorfer Biodiversitätsstrategie – Biodiversität auf PV-Freiflächenanlagen oder die von der Deutschen Bundesstiftung Umwelt geförderte EULE-Zertifizierung). Den Betreibern wird die Teilnahme an diesen Zertifizierungssystemen empfohlen, auch um die öffentliche Glaubwürdigkeit der Naturschutzpotentiale von PV-Freiflächenanlagen zu garantieren.
- Durch hinterlegte finanzielle Sicherheitsleistungen sind die o.g. Pflegegrundsätze, ggf. das Monitoring oder das gewählte Zertifizierungsverfahren auch bei Betreiberwechsel zu gewährleisten.
- Positiv für die Akzeptanz in der Bevölkerung für die Planung und den Bau von Solaranlagen ist die frühzeitige Information und Beteiligung der Öffentlichkeit und das Anstreben einer finanziellen Teilhabe der lokalen Bevölkerung.

Werden die o.g. Ausschlussgebiete vermieden und diese Nutzungsvorgaben im Genehmigungsbescheid verbindlich festgelegt und eingehalten, spricht sich der BN dafür aus, derartige PV-Freiflächenanlagen in der Regel von der naturschutzrechtlichen Ausgleichspflicht zu befreien. Voraussetzung ist, dass der naturschutzrechtliche Ausgleich - bis hin zur Förderung bedrohter Arten - auf der Fläche selbst möglich ist, so dass keine zusätzlichen Ausgleichsbiotope erforderlich sind. Dies ist ein erheblicher Vorteil für den Anlagenbetreiber.

Sehr zu empfehlen ist, dass der Anlagenbetreiber bereits im Genehmigungsverfahren und für die „Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung“ nach § 44 BNatSchG (saP) ein entsprechendes naturschutzfachliches Gestaltungs- und Pflegekonzept sowie eine Bilanzierung der damit verbundenen Unterhaltungskosten vorlegt. Bislang dominiert bei der Projektierung von PV-Freiflächenanlagen das Kriterium Energieausbeute aus den Modulen. Weitere Faktoren, wie z.B. die Dauerkosten der Pflege, nachhaltige Nutzung des Mähguts und Wartung sollte aber bei der Planung ebenfalls einkalkuliert werden – damit diese später auch umgesetzt werden können. Im Planungsverfahren sollten auch – im Gegensatz zur bisherigen Praxis – bereits die Verteilung der Solarmodule bzw. ihre Aufständigung dargelegt werden. Nur so ist der für das ökologische Aufwertungspotential wichtige, wenn möglich weite Abstand der Modulreihen für den BN beurteilbar.

Die o.g. Vorgaben des BN gelten nicht nur für Neuanlagen von PV-Freiflächenanlagen, sondern können auch der Optimierung der bestehenden Anlagen dienen. Diese Chancen wurden bei den bisher realisierten Anlagen nicht ausreichend genutzt. Aktuell dürfte der Großteil der bayerischen Anlagen aus naturschutzfachlicher Sicht noch erhebliche ungenutzte Naturschutzpotentiale haben. Eine nachträgliche ökologische Aufwertung bestehender Anlagen ist nicht leicht durchsetzbar, da die Anlagen gültige Genehmigungen haben und eine ökologische Auswertung mit neuem Engagement und neuen Expertisen verbunden ist. Bei interessierten Betreibern und bei Bürgersolaranlagen können dennoch solche Anregungen zum Erfolg führen, da die Doppelfunktion Energieerzeugung und Artenschutz für die Akzeptanz von PV-Freiflächenanlagen eine besondere Bedeutung hat!

5.4. Agri-Photovoltaik-Anlagen

„Agri-PV-Anlagen“ können sowohl Strom erzeugen als auch agrarische Nutzungen ermöglichen. Es gibt derzeit zwei Varianten:

- Die Paneele werden in einer Durchfahrts Höhe von 4 m montiert, so dass Traktoren oder andere Maschinen darunter fahren können.
- Die Paneele werden senkrecht montiert, so dass das Licht von beiden Seiten (von Osten und Westen) genutzt wird bzw. sind bei Bedarf hochklappbar.

Die Anlagen befinden sich in Bayern derzeit erst im Anfangsstadium oder beschränken sich noch auf kleine Versuchsflächen. Weltweit verzeichnet die Agri-PV aber eine Zunahme. Ihr Potential soll auch in Deutschland über die im EEG 2021 verankerte Innovationsausschreibung nun stärker gefördert werden. Die Agri-PV bietet im Sinne einer „Doppelernte“ die Möglichkeit einer landwirtschaftlichen Bewirtschaftung und einer Photovoltaik-Nutzung – auch wenn deren energetischer Ertrag deutlich unter herkömmlich ausgerichteten Modulen liegt. Photovoltaik und Photosynthese konkurrieren nicht mehr miteinander, sondern ergänzen sich. Sonderkulturen, wie z.B. Beerensträucher, gedeihen gut bei verringerter Sonneneinstrahlung. Die Möglichkeit der Beschattung kann in Zeiten der Klimakrise ein zunehmender Vorteil sein. Aus energetischer Sicht ist die Vermeidung von Mittagsspitzen zugunsten höherer Erträge morgens und abends von Vorteil.

Der Nachteil von Agri-PV-Anlagen ist, dass dann eine durchaus intensive landwirtschaftliche Nutzung zwischen den Modulen stattfinden kann, was die oben genannten Positiveffekte der herkömmlichen PV-Freiflächenanlagen für die Biodiversität weitgehend beseitigt. Sinnvoll wären bei solchen Anlagen daher eine ökologische Landbewirtschaftung oder extensive Nutzungsformen wie blütenreiches Grünland. Die für herkömmliche PV-Freiflächenanlagen eingangs genannten Ausschlusskriterien des BN gelten daher auch für Agri-PV-Anlagen. Der zentrale Vorteil von Agri-PV-Anlagen ist eine bessere Vermeidung der innerlandwirtschaftlichen Flächenkonkurrenz und eine möglicherweise optimale Kombination von Erzeugung erneuerbarer Energie und landwirtschaftlicher Nutzung! Die Erprobung, Förderung, Forschung und gesellschaftliche Diskussion zu den Potentialen von Agri-PV-Anlagen sollten daher intensiviert werden.

5.5. Schwimmende Photovoltaik-Anlagen

In Bayern werden – obwohl die Potentiale der PV bei weitem weder auf Dach noch im Freiland ausgeschöpft sind – allererste Anlagen geplant bzw. betrieben, bei denen die Solarmodule auf der Wasseroberfläche schwimmen. Bislang gibt es neben einer Reihe technischer Fragen (Verankerung, Windanfälligkeit) dieser v.a. in China eingesetzten PV-Form keine belastbaren Untersuchungen, geschweige denn Langzeitstudien, zu - wahrscheinlich negativen - Auswirkungen auf den Wasserkörper, die Wassertemperatur, die Gewässerökologie, Wasservegetation sowie die Unterwasserflora und -fauna (z.B. Beschattung), oder z.B. auf Wasservögel (Störung Brutvorkommen, Mauser- und Durchzugsgebiete). Während in Bayern natürliche Gewässer und Seen als Vorranggebiete des Naturschutzes und der menschlichen Erholung für derartige Anlagen ausscheiden, kann es Einzelfälle geben, wo Abbaufirmen einen kleinen Teil eines artenarmen Baggersees für ihre danebenliegenden, energieträchtigen Aufbereitungs- und Trennanlagen sinnvoll verwenden können.

Auswahl verwendeter Quellen:

BUND (2017): Konzept für eine zukunftsfähige Energieversorgung. BUND-Position Nr. 66. 42 S., Berlin. Siehe: https://www.bund.net/fileadmin/user_upload_bund/publikationen/bund/position/zukunftsfaeihige_energieversorgung_position.pdf

Bundesverfassungsgericht (2021): Beschluss vom 24.3.2021 zu Verfassungsbeschwerden gegen das Klimaschutzgesetz.
<https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2021/bvg21-031.html>

Fachzentrum für Energie & Landtechnik (2021): Triesdorfer Biodiversitätsstrategie „Biodiversität auf Photovoltaik – Freiflächenanlagen“. PPT-Vortrag. Siehe: <https://www.triesdorf.de/energie-umwelt/triesdorfer-biodiversitaetsstrategie.html>

Forschungsstelle für Energiewirtschaft (FfE) e.V. (2021): Flächenbedarf durch Erneuerbare Energien in Bayern 2021 (Ist) und 2050 (Potenziell). Studie im Auftrag von VBEW.

Geise, U. et al. (2021): Maßnahmen zur ökologischen Aufwertung von Offenlandlebensräumen und Artenschutz innerhalb von Photovoltaik – Freiflächenanlagen. Endbericht PLÖG GbR des BN-Glücksspiraleprojektes, 50 S., Prosselsheim.

Lehrstuhl für Energiesysteme der Technischen Universität München (LES) & Bayerisches Zentrum für Angewandte Energieforschung (ZAE Bayern) (2021): 100 % erneuerbare Energien für Bayern. Potenziale und Strukturen einer Vollversorgung in den Sektoren Strom, Wärme und Mobilität. Studie im Auftrag des BUND Naturschutz, 71 S., München. Entwurfsfassung Stand März 2021.

Regionalwerke GmbH & Co. KG & et al. (2021): Endbericht EULE - Evaluierungssystem für eine umweltfreundliche und landschaftsverträgliche Energiewende, am Beispiel von Solarfeldern. Auftraggeber: Deutsche Bundesstiftung Umwelt.

Fortschreibung dieser Position:

Diese BN-Position schreibt die frühere Position (Beschluss des BN-Landesbeirates vom 28.11.2009) fort und beruht auf Beratungen bzw. Beschlüssen der BN-Landesarbeitskreise Energie und Klima, Landwirtschaft und Artenschutz sowie der Zuarbeit durch die entsprechenden Fachreferate des Landesverbandes. Sie wurde vom BN-Landesvorstand am 14.6.2021 und vom BN-Landesbeirat am 26.6.2021 jeweils einstimmig beschlossen.

Vor dem Hintergrund einer dynamischen Entwicklung der Photovoltaik und absehbaren neuen Technologien soll diese Position nach drei Jahren überprüft und an ggf. erreichte Fortschritte angepasst werden.

BN-Landesfachgeschäftsstelle, Bauernfeindstr. 23, 90471 Nürnberg. Juni 2021.

Beschlossen vom Landesvorstand des BUND Naturschutz am 14.06.2021

Beschlossen vom BN-Beirat am 26.06.2021

Bauamt Verwaltung

Landratsamt Würzburg · Postfach · 97067 Würzburg

Unser Zeichen:
FB22-610.1-BLP-2024-49
(Bitte bei Antwort angeben)

Markt Neubrunn
v. d. Herrn Bürgermeister Menig
Hauptstraße 27
97277 Neubrunn

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:

Ansprechpartner:
■■■■■■■■■■

Telefon: 0931 8003-■■■■■■■■■■
Fax: 0931 8003-90-■■■■■■■■■■
E-Mail: ■■■■■■■■■■@lra-wue.bayern.de
Zimmer-Nr. ■■■■■■■■■■

Würzburg, 23.01.2025

**Vollzug des Baugesetzbuches;
Bauleitplanung des Marktes Neubrunn
8. Änderung des Flächennutzungsplans i. d. F. vom 22.10.2024
Ausweisung von 3 Sondergebieten Solarenergie**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Menig,
sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Beteiligung im o. a. Bauleitplanverfahren des Marktes Neubrunn. Das Landratsamt Würzburg mit seinen Fachstellen nimmt im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB hierzu wie folgt Stellung:

1. Allgemeine Anmerkungen/Verfahren

In den Verfahrensakten ist zweifelsfrei nachvollziehbar zu dokumentieren, zu welcher Planfassung jeweils der Billigungs- und Auslegungsbeschluss des Gemeinderates gefasst wird, zu welcher Planfassung die Öffentlichkeit beteiligt wird, welche Planfassung an die Behörden und Träger öffentlicher Belange geschickt wird. Als Grundlage für eine fehlerfreie Abwägung muss hier Übereinstimmung vorliegen.

2. Bauplanungsrecht/Städtebau

Durch die 8. Änderung des Flächennutzungsplanes werden drei „Sondergebiete für Photovoltaik“ ausgewiesen werden. Die drei Gebiete liegen östlich der Gemeinde Neubrunn im Außenbereich nach § 35 BauGB. Alle drei Gebiete sind aktuell als „Flächen für die Landwirtschaft“ dargestellt.

Aus bauplanungsrechtlicher technischer Sicht bestehen keine Einwände. Die Stellungnahme erfolgt vorbehaltlich der positiven Stellungnahmen der beteiligten Fachstellen.

3. Naturschutz

Die Gemeinde Neubrunn plant die 8. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP). Inhalt ist die Ausweisung von drei Photovoltaiksondergebieten, dazu laufen drei Bauleitplanungen im Parallelverfahren. Insgesamt geht es um die Nutzungsänderungen auf knapp 49 ha im

Hausanschrift
Zeppelinstraße 15, 97074 Würzburg
poststelle@lra-wue.bayern.de
www.landkreis-wuerzburg.de

Öffnungszeiten
Mo. - Fr. 7:30 - 12:00 Uhr
Mo. + Do. 14:00 - 16:30 Uhr

Sie erreichen uns
über die Buslinien 6, 10, 16 und 34

Behindertenparkplätze und Barrierefreier Zugang
im bzw. über den Innenhof des Landratsamtes

Steuernummer Freistaat Bayern: 257/114/40529

Bankverbindung
Sparkasse Mainfranken Würzburg
IBAN DE36 7905 0000 0042 2303 83
BIC BYLADEM1SWU

Gläubiger-ID
DE04WUE00000033847

Gemeindegebiet Neubrunn, Gemarkung Neubrunn. Insgesamt ca. 3,2 ha werden durch die Änderung der Nutzung „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ zugeordnet. Die drei Änderungsbereiche liegen nördlich, nordöstlich und südöstlich der Ortschaft Neubrunn und werden bisher alle ackerbaulich genutzt. Als Folgenutzung der Sondergebiete ist Landwirtschaft bzw. in einem Fall Windenergie vorgesehen.

Die Lage und Zielsetzung der Ausgleichsflächen im Änderungsbereich ist naturschutzfachlich sinnvoll und orientiert sich an den Inhalten des Arten- und Biotopschutzprogramms (ABSP).

Naturschutzrechtlich relevante Schutzgebiete sind nicht betroffen. Laut Einstufung der Freiflächen-Photovoltaik Planungshilfe, Fachkarte Naturschutz (3. Aktualisierte Fassung vom 22.02.2023, abrufbar auf der Seite der Regierung von Unterfranken) handelt es sich um Flächen ohne Konflikte. Die vorgenommene Alternativenprüfung ist nachvollziehbar. Der nordöstliche sowie der südöstliche Änderungsbereich sind zudem bereits durch die Nähe zu Windenergieanlagen bzw. Stromfreileitungen vorbelastet.

Standortspezifisch werden die drei geplanten Sondergebiete in den Stellungnahmen zu den einzelnen Bauleitplanungen behandelt.

Entgegenstehende Belange des Naturschutzes auf Ebene des Flächennutzungsplanes liegen nicht vor.

4. Wasserrecht und Bodenschutz

Stellungnahme zum geplanten Vorhaben aus wasserwirtschaftlicher und wasserrechtlicher Sicht:

Das Gebiet ist als Karstgebiet bzw. Gebiet mit klüftigem Untergrund eingestuft. Das geplante Vorhaben liegt nicht im amtlich festgesetzten Überschwemmungsgebiet eines Gewässers.

Das geplante Vorhaben liegt im amtlich festgesetzten Wasserschutzgebiet Welzbachtal, Zone III.

Im Bereich des Wasserschutzgebietes „Welzbachtal“ für die Trinkwasserversorgung der Gemeinde Werbach, Main-Tauber-Kreis, ist die Ausweisung von Baugebieten verboten. Die Änderung des FNP ist somit erst dann fehlerfrei, wenn für die Ausweisung des geplanten Baugebiets eine Befreiung von der Wasserschutzgebietsverordnung erteilt wird. Der Antrag kann digital bei der Unteren Wasserrechtsbehörde gestellt werden. Für die Änderung des FNP selbst ist kein Antrag auf Befreiung erforderlich.

Es wird vorausgesetzt, dass die ordnungsgemäße Erschließung (Niederschlagswasserbewirtschaftung) gesichert ist bzw. wird. Anfallendes Niederschlagswasser sollte generell gesammelt und breitflächig über die aktive Bodenzone versickert werden. Die Oberflächen von Stellplätzen und Zufahrten sollten wasserdurchlässig gestaltet werden.

Bezüglich der grundsätzlichen, wasserwirtschaftlichen Belange wird dem Verfahrensführer (Gemeinde) empfohlen, auch den allgemeinen amtlichen Sachverständigen in der Wasserwirtschaft, das zuständige Wasserwirtschaftsamt, hier: Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg (WWA) im Verfahren zu beteiligen zum allgemeinen Gewässer- und Bodenschutz, sowie zum Umgang mit Niederschlagswasser.

Bezüglich Gewässer- und Bodenschutz, sowie Umgang mit Niederschlagswasser sollte der allgemein amtliche Sachverständige in der Wasserwirtschaft, das zuständige Wasserwirtschaftsamt im Verfahren zu beteiligt werden.

Durch die Bauleitplanung werden keine ggf. erforderlichen wasserrechtlichen Genehmigungen bzw. Erlaubnisse ersetzt. Sofern es zu Veränderungen an Gewässern/ wasserführenden Gräben oder Grundwasseraufstau kommt oder Teiche neu errichtet bzw. wesentlich geändert

werden sollen oder Niederschlagswasser aus einem Baugebiet in ein Gewässer eingeleitet werden soll (z. B. über ein Regenrückhaltebecken), ist dies ggf. in einem separaten wasserrechtlichen Verfahren abzu prüfen. Bitte ggf. vorab dann mit dem Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg (WWA) abklären.

Beim **Umgang mit wassergefährdenden Stoffen**, allgemein wassergefährdenden Stoffen bzw. Stoffen, aus denen sich wassergefährdende Stoffe herauslösen können ist insbesondere § 62 WHG in Verbindung mit der „Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen – **AwSV**“, sowie die allgemein anerkannten Regeln der Technik (z. B. DIN-Normen, TRwS usw.) zu beachten und einzuhalten. Die Verordnung kann im Internetangebot des Landesamt für Umwelt: www.lfu.bayern.de, Suchbegriff: „AwSV“ nachgelesen werden. Ebenso sind die allgemein anerkannten Regeln der Technik, z. B. DIN-Normen, TRwS usw. einzuhalten. Die Lagerbehälter, die Armaturen und Sicherheitseinrichtungen, Auffangwannen, Rohrleitungen, sowie die jeweiligen Bodenbefestigungen usw. müssen für das jeweilige Medium zugelassen sein. Die Anzeigepflicht für die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen richtet sich nach § 40 der AwSV.

Für die im Geltungsbereich gelegenen Flurstücke besteht kein Eintrag im Altlastenkataster ABuDIS.

5. Immissionsschutz

Zur 8. Änderung des Flächennutzungsplans des Marktes Neubrunn i. d. F. vom 22.10.2024 sowie zu den Entwürfen der Bebauungspläne „Solarpark Süd“, „Solarpark Nordost“ und „Solarpark Nord“, jeweils i. d. F. vom 22.10.2024, wird aus der Sicht des Immissionsschutzes zusammenfassend wie folgt Stellung genommen:

1. Sachverhalt, Standort

Ziel der 8. Änderung des Flächennutzungsplans des Marktes Neubrunn ist die Ausweisung von 3 Sondergebieten für PV-Freiflächenanlagen. Im Parallelverfahren werden die entsprechenden Bebauungspläne aufgestellt.

- 1.1 Das Bebauungsplangebiet „Solarpark Neubrunn Nord“ befindet sich mit einer Größe von ca. 13,57 ha nördlich von Neubrunn. Bisher wird die Fläche landwirtschaftlich genutzt (Ackerbau). Nördlich, östlich sowie südlich grenzen landwirtschaftliche Flächen an und nordwestlich sowie südöstlich Waldflächen.
- 1.2 Das Bebauungsplangebiet „Solarpark Neubrunn Nordost“ besteht aus 3 Teilflächen und befindet sich mit einer Größe von ca. 18,14 ha nordöstlich von Neubrunn. Bisher werden die Flächen landwirtschaftlich genutzt (Ackerbau). Nördlich, westlich sowie südlich sind landwirtschaftliche Flächen. Östlich grenzen neben landwirtschaftlichen Flächen auch Wald- und Gehölzflächen an. Ca. 180 m östlich des Plangebietes befindet sich die Schießanlage des Trap-Clubs Neubrunn.
- 1.3 Das Bebauungsplangebiet „Solarpark Neubrunn Süd“ befindet sich mit einer Größe von ca. 17,18 ha östlich von Neubrunn. Bisher wird die Fläche landwirtschaftlich genutzt (Ackerbau). Nördlich, westlich sowie südlich sind landwirtschaftliche Flächen. Östlich grenzen Waldflächen an. Unmittelbar nördlich des Plangebietes verläuft die Kreisstraße WÜ 17.

2. Beurteilung

Bei Freiflächen-Photovoltaikanlagen sind für den Immissionsschutz mögliche Blendwirkungen durch Lichtreflexionen relevant; des Weiteren im Nahbereich noch tonhaltige Geräusche von elektrischen Bauelementen (Wechselrichter, Transformatoren) sowie elektromagnetische Felder.

2.1 Geräusche und elektromagnetische Felder

An der nächsten vorhandenen und bauplanungsrechtlich möglichen schutzbedürftigen Bebauung sind aufgrund der großen Entfernung infolge der geplanten Freiflächen-Photovoltaikanlagen keine unzulässigen Beeinträchtigungen infolge von Geräuschen und elektromagnetischen Feldern zu erwarten.

2.2 Lichtimmissionen, Reflexionen, Blendwirkungen

Laut LfU und den Hinweisen zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen der LAI (Stand 08.10.2012 - Anlage 2 Stand 3.11.2015) kann es durch Reflexionen der Sonne an Photovoltaikmodulen zu Blendungen kommen, woraus sich Probleme ergeben können, wenn in geringem Abstand Wohnbebauung besteht. Hinsichtlich einer möglichen Blendung kritisch sind Immissionsorte, die vorwiegend westlich oder östlich einer Photovoltaikanlage liegen und nicht weiter als ca. 100 m von dieser entfernt sind. Aufgrund der hohen Leuchtdichte der Sonne kommt es bereits dann zu einer Absolutblendung, wenn durch ein Photovoltaikmodul auch nur ein geringer Bruchteil (weniger als 1%) des einfallenden Sonnenlichts zum Immissionsort hin reflektiert wird. Deshalb führen auch Module mit Anti-Reflex-Beschichtung noch zu Absolutblendung.

Die konkreten Tages- und Jahreszeiten, zu denen es zu einer Blendung kommen kann, hängen von der relativen Lage des Immissionsortes zur betreffenden Photovoltaikanlage, deren Ausrichtung und Abmessungen, sowie der geographischen Lage des Immissionsortes ab. Pauschale Angaben zur Blendwirkung sind nicht möglich, es ist stets eine Einzelfallbetrachtung erforderlich.

Laut LfU kann in Anlehnung an die Hinweise des LAI eine erhebliche Belästigung im Sinne des BImSchG durch die maximal mögliche astronomische Blenddauer unter Berücksichtigung aller umliegenden Photovoltaikanlagen vorliegen, wenn diese mindestens 30 Minuten am Tag oder 30 Stunden pro Kalenderjahr beträgt.

Im relevanten Umfeld des Änderungsbereichs 2 befinden sich keine schutzbedürftigen Immissionsorte.

2.3 Anmerkung

Es ist nicht auszuschließen, dass eine ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung der umliegenden Flächen eine Beeinträchtigung oder Schädigung der Photovoltaikanlage (z.B. in Form von Staub) verursacht. Die Landwirtschaft bzw. die umliegenden Landwirte dürfen bei der Ausübung einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung ihrer Flächen durch die Sondergebiete nicht eingeschränkt werden. Ansprüche gegenüber der Landwirtschaft auf Schadensersatz wegen Beschädigung oder erhöhtem Reinigungsaufwand der Photovoltaikanlage, verursacht durch eine ordnungsgemäße Landbewirtschaftung, sind deshalb auszuschließen.

Entsprechende Informationen sind auch in den textlichen Hinweisen der Bebauungspläne

Immissionen: Durch die Bewirtschaftung der unmittelbar an das Plangebiet angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen kann es u.a. zu Staubimmissionen innerhalb des Plangebietes kommen. Diese Immissionen sind unvermeidlich und vom Anlagenbetreiber und dessen Rechtsnachfolger zu dulden.

Zum Schutz vor Staub sollten entsprechende Bepflanzungen (z.B. Hecken) an den Seiten zu den landwirtschaftlichen Nutzflächen hin vorgenommen werden.

2.4 Ansonsten bestehen seitens des Immissionsschutzes keine Einwände.

6. Gesundheitsamt

Zur 8. Änderung des Flächennutzungsplans des Marktes Neubrunn i. d. F. vom 22.10.2024 sowie zu den Entwürfen der Bebauungspläne „Solarpark Süd“, „Solarpark Nordost“ und „Solarpark Nord“, jeweils i. d. F. vom 22.10.2024, wird aus der Sicht des Gesundheitsamtes zusammenfassend wie folgt Stellung genommen:

Seitens des Gesundheitsamtes besteht mit den vorgelegten Entwürfen der Bauleitpläne grundsätzlich Einverständnis.

Da die überplante Fläche „Solarpark Neubrunn Süd“ in einem Trinkwasserschutzgebiet liegt, dessen Anlage nach Trinkwasserverordnung in baden-württembergische Zuständigkeit fällt, bitten wir um Beteiligung der zuständigen Kollegen des dortigen Gesundheitsamtes und verweisen auf das LfU-Merkblatt Nr. 1.2/9.

7. Denkmalschutz

Die vorgelegte Bauleitplanung des Marktes Neubrunn zur 8. Änderung des Flächennutzungsplans i. d. F. vom 22.10.2024 zur Ausweisung von drei Sondergebieten Photovoltaik wurde unter denkmalschutzrechtlichen und denkmalfachlichen Aspekten hinsichtlich der zu erwartenden Auswirkungen auf denkmalpflegerische Belange durchgesehen und geprüft.

Im vorliegenden Fall werden die denkmalschutzrechtlichen und –fachlichen Aspekte in der vorgelegten Planung berücksichtigt und gewahrt, folgender Hinweis ist im Bebauungsplan enthalten:

Im vorliegenden Fall sind sowohl innerhalb der von der Änderung betroffenen Bereiche als auch im sog. gestörten Bereich (Radius von 150 Metern) keine Bodendenkmäler bekannt, jedoch befindet sich in einer Entfernung von knapp 300 Metern südwestlich von der Änderungsfläche 1 folgendes Bodendenkmal:

D-6-6224-0113: Siedlung vorgeschichtlicher Zeitstellung.

Dies wird unter Punkt 6.2 in der Entwurfsbegründung zum Flächennutzungsplan auch erwähnt.

Es ergehen keine weiteren Hinweise oder Auflagen.

8. Kreisentwicklung

Zur 8. Änderung des Flächennutzungsplans des Marktes Neubrunn i. d. F. vom 22.10.2024 sowie zu den Entwürfen der Bebauungspläne „Solarpark Süd“, „Solarpark Nordost“ und „Solarpark Nord“, jeweils i. d. F. vom 22.10.2024, wird aus der Sicht der Kreisentwicklung zusammenfassend wie folgt Stellung genommen:

Anlass für die 8. Änderung des Flächennutzungsplanes ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die drei Bebauungspläne „Solarpark Neubrunn Nord“, „Solarpark Neubrunn Nordost“ und „Solarpark Neubrunn Süd“. Das im bestehenden Flächennutzungsplan dargestellte Areal als Fläche für die Landwirtschaft soll zum Sondergebiet Photovoltaik zur Nutzung erneuerbarer Energien geändert werden.

Anlass der Aufstellung der Bebauungspläne ist die Absicht des Marktes Neubrunn, gemeinsam mit einem Vorhabenträger, Photovoltaik-Freiflächenanlagen in der Gemarkung Neubrunn zu verwirklichen.

Der Geltungsbereich umfasst mehre landwirtschaftliche Flächen von 13,57 ha, 18,14 ha und 17,18 ha, um eine Gesamtleistung von ca. 59.040 kWp zu installieren.

Die Vorhaben erhöhen die regionale Versorgungssicherheit mittels einer umweltfreundlichen und erneuerbaren Energieversorgung und tragen auch zum Umwelt- und Klimaschutz bei. Dies wird aus Sicht der Kreisentwicklung begrüßt.

Gegen die Vorhaben bestehen keine Einwände.

9. Klimaschutz, Energiewende und Verkehr (SFB 7)

Anlass für die 8. Änderung des Flächennutzungsplans des Marktes Neubrunn ist die geplante Ausweisung von drei „Sondergebieten“ (gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO) mit der Zweckbestimmung „Photovoltaikanlage“ im Norden, Nordosten und Süden der Gemarkung. Durch die Änderung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung dreier Photovoltaik-Freiflächenanlagen zur Gewinnung erneuerbarer Energien durch Sonnenenergie auf den jeweiligen Gebieten geschaffen werden. Die drei Bebauungspläne „Solarpark Neubrunn Nord“, „Solarpark Neubrunn Nordost“ sowie „Solarpark Neubrunn Süd“ werden im Parallelverfahren aufgestellt.

Der räumliche Geltungsbereich der Änderungen umfasst eine Größe von 13,57 ha, 18,14 ha und 17,18 ha und ist bisher als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt. Mit der Änderung sollen diese Flächen nun als Sondergebiete Photovoltaik zur Nutzung erneuerbarer Energien im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 4 i.V. m. Abs 2 Nr. 12 BauNVO dargestellt werden. So wird dem EEG entsprechend eine nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung unterstützt und die Gemeinde leistet einen Beitrag zur Erhöhung des Anteils der erneuerbaren Energien an der Stromversorgung.

Für die Schutzgüter Klima und Luft werden laut dem Umweltbericht keine nachteiligen luftklimatischen Veränderungen durch das Vorhaben erwartet. Durch die Ausgestaltung der Module ohne Fundamente, die Beschränkung der Höhe und die Festsetzung, unter den Modulen eine extensive Grünfläche anzulegen, können die Auswirkungen auf das Lokalklima reduziert werden, zumal zwischen den PV-Modulreihen weiterhin Kaltluft entstehen kann.

Der SFB 7 hat keine Einwände gegen das Vorhaben, da nicht mit nachteiligen klimatischen Auswirkungen gerechnet wird und durch das Projekt die regionale Versorgungssicherheit mit erneuerbaren Energien deutlich verbessert wird. Der Bau und Betrieb von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien liegen im überragenden öffentlichen Interesse (vgl. BayKlimaG Art 2 Abs. 5. S. 2). Dies gilt auch für das vorliegende Vorhaben, welches daher begrüßt wird.

Das beauftragte Planungsbüro IB arc.grün erhält diese Stellungnahme ebenfalls per E-Mail.

Für weitergehende Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez.



Bauamt Verwaltung

Landratsamt Würzburg · Postfach · 97067 Würzburg

Unser Zeichen:
FB22-610.1-BLP-2024-52
(Bitte bei Antwort angeben)

Markt Neubrunn
v. d. Herrn Bürgermeister Menig
Hauptstraße 27
97277

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:

Ansprechpartner:
■■■■■■■■■■

Telefon: 0931 8003-■■■■■■■■■■
Fax: 0931 8003-90-■■■■■■■■■■
E-Mail: ■■■■■■■■■■@lra-wue.bayern.de
Zimmer-Nr. ■■■■■■■■■■

Würzburg, 23.01.2025

**Vollzug des Baugesetzbuches;
Bauleitplanung des Marktes Neubrunn
Bebauungsplan "Solarpark Neubrunn Nord" i. d. F. vom 22.10.2024
Regelverfahren**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Menig,
sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Beteiligung im o. a. Bauleitplanverfahren des Marktes Neubrunn. Das Landratsamt Würzburg mit seinen Fachstellen nimmt im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB hierzu wie folgt Stellung:

1. Allgemeine Anmerkungen/Verfahren

In den Verfahrensakten ist zweifelsfrei nachvollziehbar zu dokumentieren, zu welcher Planfassung jeweils der Billigungs- und Auslegungsbeschluss des Gemeinderates gefasst wird, zu welcher Planfassung die Öffentlichkeit beteiligt wird, welche Planfassung an die Behörden und Träger öffentlicher Belange geschickt wird. Als Grundlage für eine fehlerfreie Abwägung muss hier Übereinstimmung vorliegen.

2. Bauplanungsrecht/Städtebau

Das Gebiet liegt östlich der Gemeinde Neubrunn im Außenbereich nach § 35 BauGB. Die Darstellung im Flächennutzungsplan wird im Parallelverfahren „8. Änderung des Flächennutzungsplanes“ zu „Sondergebiete für Photovoltaik“ geändert. Aktuell ist das Gebiet als „Flächen für die Landwirtschaft“ dargestellt.

Festsetzungen durch Planzeichen

- In der Planzeichnung ist augenscheinlich ein öffentlicher Weg dargestellt. Dieser ist in der Zeichnung als Weiß-Gelb gestreifte Fläche dargestellt. Diese Fläche ist nicht in der Zeichenerklärung aufgeführt. Sie werden gebeten dies zu prüfen und die Fläche in der Zeichenerklärung aufzunehmen.

Hausanschrift
Zeppelinstraße 15, 97074 Würzburg
poststelle@lra-wue.bayern.de
www.landkreis-wuerzburg.de

Öffnungszeiten
Mo. - Fr. 7:30 - 12:00 Uhr
Mo. + Do. 14:00 - 16:30 Uhr

Sie erreichen uns
über die Buslinien 6, 10, 16 und 34

Behindertenparkplätze und Barrierefreier Zugang
im bzw. über den Innenhof des Landratsamtes

Steuernummer Freistaat Bayern: 257/114/40529

Bankverbindung
Sparkasse Mainfranken Würzburg
IBAN DE36 7905 0000 0042 2303 83
BIC BYLADEM1SWU

Gläubiger-ID
DE04WUE00000033847

Die Stellungnahme erfolgt vorbehaltlich der positiven Stellungnahmen der beteiligten Fachstellen

3. Naturschutz

Die Gemeinde Neubrunn plant die Aufstellung des Bebauungsplans „Solarpark Neubrunn Nord“. Die Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt im Parallelverfahren. Der Geltungsbereich beträgt 13,74 ha. Die Fläche wird bisher landwirtschaftlich genutzt. Die beantragte GRZ innerhalb der Sondergebiete liegt bei 0,65. Das Sondergebiet PV exklusive der internen Ausgleichsflächen mit 1,57 ha liegt bei 12 ha, davon sind in einer Senkrechtpjektion 7,4 ha von Modulen überstellt.

Folgenutzung ist laut textlichen Festsetzungen Landwirtschaft. Das Gebiet liegt in keiner Schutzgebietskulisse.

Artenschutz

Betroffenheit von 6 Feldlerchenreviere auf der überplanten Fläche und ein weiteres im Nahbereich (45 m) da hier von einer vergrämenden Wirkung ausgegangen wird. (Laut der Maßnahmenfestlegung zur Feldlerche Stand Februar 2022 ist für Ausgleichsflächen von Vertikalstrukturen wie Einzelbäumen oder Feldhecken ein Abstand von 50m zu halten. Hiervon geht das Fachgutachten zum Artenschutz (saP) ebenfalls aus. Der Vergleich mit einem Einzelbaum alleine ist fachlich nicht nachvollziehbar.

Die genaue Gestaltung und Lage der externen Ausgleichsflächen ist der der unteren Naturschutzbehörde - wie in den Unterlagen vermerkt - noch vorzulegen. Die saP ist um genauere Angaben zur Vogelkartierung zu ergänzen.

Die Brutvogelkartierung hat mit insgesamt 4 Begehungen am 28.03, 12.04, 25.05, 25.06. stattgefunden. Hier fehlen Angaben zu Uhrzeit und Umfang der Begehungen und Abend- bzw. Nachtbegehungen, etwa zur besseren Detektion des Rebhuhns (*Perdix perdix*). Laut dem in der Literatur als Methodenstandard zitierten Südbeck et al (2005 S.116) sind 6 Begehungen als Standard bei der Revierkartierung zu sehen. Weiter erwähnt Südbeck zur Revierkartierung der Feldlerche, dass die drei geforderten Begehungen innerhalb eines Monats stattfinden sollten, da es über den Jahresverlauf zu Revierkartierungen kommt. In der vorliegenden Kartierung wurde dreimal über einen Zeitraum von zwei Monaten kartiert (bzw. viermal in 3 Monate), die genaue Revierverortung der Feldlerche ist vor diesem Hintergrund als unscharf anzusehen. Da die Umgebung hier sowohl von Acker als auch von Feldgehölzen geprägt ist, also unterschiedliche Lebensräume abdeckt, erscheint ein so niedriger Zeitbedarf für die Reviererfassung ungenügend. Die Ergebnisse werden seitens der Naturschutzbehörde als wenig belastbar eingestuft.

Auf diese offenen Fragen ist fachgutachterlich einzugehen.

Die Maßnahmen zur Vermeidung uns zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahme) sind wie in der saP auf Seite 6 -8 beschrieben umzusetzen.

V1: Beginn der Baufeldvorbereitung und Bauarbeiten nach Beendigung der Brutzeit ab Oktober und vor Beginn der Brutsaison bis Ende Februar.

CEF1: Für jedes verlorengelende Feldlerchenrevier ist eines der drei nachfolgenden Maßnahmenpakete anzuwenden (vgl. StMUV 2023):

1. Lerchenfenster mit Blüh- und Brachestreifen
2. Blühfläche, Blühstreifen oder Ackerbrache
3. Erweiterter Saatreihenabstand

Ausgleichsflächen

Zur Ausgleichsfläche 1:

Aus fachlicher Sicht ist als realistisch erreichbarer Zielzustand G212 anzunehmen, die Herstellung von G214 ist fachlich unwahrscheinlich. Weiter sind geeignete Maßnahmen zur Herstellung zu nennen. Der Mahdzeitpunkt sollte auf den 15.06 gelegt werden, während der Herstellung ist ggf. ein Schröpfschnitt sinnvoll.

Landschaftsbild

Die auf der internen Ausgleichsfläche A2 geplante dreireihige Hecke entlang der südwestlichen Flanke ist bei der topographischen Ausgangszustand sinnvoll und ausreichend. Der Bereich ist durch vorhandene Gehölzbestände wenig einsehbar. Das Plangebiet hat keine Fernwirksamkeit oder besonders hohe landschaftliche Wertigkeit.

Fazit:

Nach einschlägiger Prüfung bestehen keine grundsätzlich unüberwindbaren, naturschutzrechtlichen Belange. Jedoch ist in folgenden Punkten nachzuarbeiten, bzw. zu ergänzen:

- Der Mähzeitpunkt ist anzupassen (15.06) und Angaben zur Herstellungspflege zu ergänzen. Weiter ist das Erreichen des Zielbiotoptyps G214 ist aus fachlicher Sicht nicht hinreichend wahrscheinlich.
- Die Annahme einer Nicht-Betroffenheit der Feldlerchenreviere mit weniger als 50 m Abstand zur Fläche ist im Umweltbericht argumentativ unzureichend dargestellt und widerspricht dem artenschutzrechtlichen Fachgutachten (saP) sowie der fachlich gängigen Herangehensweise
- Die Brutvogelkartierung entspricht nicht den in der saP selbst genannten methodischen Standards nach Südbeck (2005).

4. Wasserrecht und Bodenschutz

Zu den Entwürfen der Bebauungspläne „Solarpark Süd“, „Solarpark Nordost“ und „Solarpark Nord“, jeweils i. d. F. vom 22.10.2024, wird aus der Sicht der Unteren Wasserrechtsbehörde zusammenfassend wie folgt Stellung genommen:

Stellungnahme zum geplanten Vorhaben aus wasserwirtschaftlicher und wasserrechtlicher Sicht:

Das Gebiet ist als Karstgebiet bzw. Gebiet mit klüftigem Untergrund eingestuft. Das geplante Vorhaben liegt nicht im amtlich festgesetzten Überschwemmungsgebiet eines Gewässers. Das geplante Bereich „Solarpark Neubrunn Süd“ liegt im amtlich festgesetzten Wasserschutzgebiet Welzbachtal, Zone III.

Im Bereich des Wasserschutzgebiets „Welzbachtal“ für die Trinkwasserversorgung der Gemeinde Werbach, Main-Tauber-Kreis, ist die Ausweisung von Baugebieten nach § 3 Abs. 1 Nr. 5.2 der WSG-VO verboten. Vom Verbot kann nach Antrag eine Befreiung ausgesprochen werden. Der Antrag ist durch den Markt Neubrunn bei der Unteren Wasserrechtsbehörde zu stellen und kann digital erfolgen. Nach Beteiligung von WWA, dem betroffenen Wasserversorgungsunternehmen und dem Gesundheitsamt, wird durch die Untere Wasserrechtsbehörde über eine Befreiung entschieden.

Es wird vorausgesetzt, dass die ordnungsgemäße Erschließung (Niederschlagswasserbewirtschaftung) gesichert ist bzw. wird. Anfallendes Niederschlagswasser sollte generell gesammelt und breitflächig über die aktive Bodenzone versickert werden. Die Oberflächen von Stellplätzen und Zufahrten sollten wasserdurchlässig gestaltet werden.

Bezüglich der grundsätzlichen, wasserwirtschaftlichen Belange wird dem Verfahrensführer (Gemeinde) empfohlen, auch den allgemeinen amtlichen Sachverständigen in der Wasserwirtschaft, das zuständige Wasserwirtschaftsamt, hier: Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg (WWA) im Verfahren zu beteiligen zum allgemeinen Gewässer- und Bodenschutz, sowie zum Umgang mit Niederschlagswasser.

Bezüglich Gewässer- und Bodenschutz, sowie Umgang mit Niederschlagswasser sollte der allgemein amtliche Sachverständige in der Wasserwirtschaft, das zuständige Wasserwirtschaftsamt im Verfahren zu beteiligt werden.

Durch die Bauleitplanung werden keine ggf. erforderlichen wasserrechtlichen Genehmigungen bzw. Erlaubnisse ersetzt. Sofern es zu Veränderungen an Gewässern/ wasserführenden Gräben oder Grundwasseraufstau kommt oder Teiche neu errichtet bzw. wesentlich geändert werden sollen oder Niederschlagswasser aus einem Baugebiet in ein Gewässer eingeleitet werden soll (z. B. über ein Regenrückhaltebecken), ist dies ggf. in einem separaten wasserrechtlichen Verfahren abzu prüfen. Bitte ggf. vorab dann mit dem Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg (WWA) abklären.

Beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, allgemein wassergefährdenden Stoffen bzw. Stoffen, aus denen sich wassergefährdende Stoffe herauslösen können ist insbesondere § 62 WHG in Verbindung mit der „Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen – AwSV“, sowie die allgemein anerkannten Regeln der Technik (z. B. DIN-Normen, TRwS usw.) zu beachten und einzuhalten. Die Verordnung kann im Internetangebot des Landesamtes für Umwelt: www.lfu.bayern.de, Suchbegriff: „AwSV“ nachgelesen werden. Ebenso sind die allgemein anerkannten Regeln der Technik, z. B. DIN-Normen, TRwS usw. einzuhalten. Die Lagerbehälter, die Armaturen und Sicherheitseinrichtungen, Auffangwannen, Rohrleitungen, sowie die jeweiligen Bodenbefestigungen usw. müssen für das jeweilige Medium zugelassen sein. Die Anzeigepflicht für die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen richtet sich nach § 40 der AwSV.

Für die im Geltungsbereich gelegenen Flurstücke besteht kein Eintrag im Altlastenkataster ABuDIS.

5. Immissionsschutz

Zur 8. Änderung des Flächennutzungsplans des Marktes Neubrunn i. d. F. vom 22.10.2024 sowie zu den Entwürfen der Bebauungspläne „Solarpark Süd“, „Solarpark Nordost“ und „Solarpark Nord“, jeweils i. d. F. vom 22.10.2024, wird aus der Sicht des Immissionsschutzes zusammenfassend wie folgt Stellung genommen:

1. Sachverhalt, Standort

Ziel der 8. Änderung des Flächennutzungsplans des Marktes Neubrunn ist die Ausweisung von 3 Sondergebieten für PV-Freiflächenanlagen. Im Parallelverfahren werden die entsprechenden Bebauungspläne aufgestellt.

- 1.1 Das Bebauungsplangebiet „Solarpark Neubrunn Nord“ befindet sich mit einer Größe von ca. 13,57 ha nördlich von Neubrunn. Bisher wird die Fläche landwirtschaftlich genutzt (Ackerbau). Nördlich, östlich sowie südlich grenzen landwirtschaftliche Flächen an und nordwestlich sowie südöstlich Waldflächen.
- 1.2 Das Bebauungsplangebiet „Solarpark Neubrunn Nordost“ besteht aus 3 Teilflächen und befindet sich mit einer Größe von ca. 18,14 ha nordöstlich von Neubrunn. Bisher werden die Flächen landwirtschaftlich genutzt (Ackerbau). Nördlich, westlich sowie südlich sind landwirtschaftliche Flächen. Östlich grenzen neben landwirtschaftlichen Flächen auch Wald- und Gehölzflächen an. Ca. 180 m östlich des Plangebietes befindet sich die Schießanlage des Trap-Clubs Neubrunn.

- 1.3 Das Bebauungsplangebiet „Solarpark Neubrunn Süd“ befindet sich mit einer Größe von ca. 17,18 ha östlich von Neubrunn. Bisher wird die Fläche landwirtschaftlich genutzt (Ackerbau). Nördlich, westlich sowie südlich sind landwirtschaftliche Flächen. Östlich grenzen Waldflächen an. Unmittelbar nördlich des Plangebietes verläuft die Kreisstraße WÜ 17.

2. Beurteilung

Bei Freiflächen-Photovoltaikanlagen sind für den Immissionsschutz mögliche Blendwirkungen durch Lichtreflexionen relevant; des Weiteren im Nahbereich noch tonhaltige Geräusche von elektrischen Bauelementen (Wechselrichter, Transformatoren) sowie elektromagnetische Felder.

2.1 Geräusche und elektromagnetische Felder

An der nächsten vorhandenen und bauplanungsrechtlich möglichen schutzbedürftigen Bebauung sind aufgrund der großen Entfernung infolge der geplanten Freiflächen-Photovoltaikanlagen keine unzulässigen Beeinträchtigungen infolge von Geräuschen und elektromagnetischen Feldern zu erwarten.

2.2 Lichtimmissionen, Reflexionen, Blendwirkungen

Laut LfU und den Hinweisen zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen der LAI (Stand 08.10.2012 - Anlage 2 Stand 3.11.2015) kann es durch Reflexionen der Sonne an Photovoltaikmodulen zu Blendungen kommen, woraus sich Probleme ergeben können, wenn in geringem Abstand Wohnbebauung besteht. Hinsichtlich einer möglichen Blendung kritisch sind Immissionsorte, die vorwiegend westlich oder östlich einer Photovoltaikanlage liegen und nicht weiter als ca. 100 m von dieser entfernt sind. Aufgrund der hohen Leuchtdichte der Sonne kommt es bereits dann zu einer Absolutblendung, wenn durch ein Photovoltaikmodul auch nur ein geringer Bruchteil (weniger als 1%) des einfallenden Sonnenlichts zum Immissionsort hin reflektiert wird. Deshalb führen auch Module mit Anti-Reflex-Beschichtung noch zu Absolutblendung.

Die konkreten Tages- und Jahreszeiten, zu denen es zu einer Blendung kommen kann, hängen von der relativen Lage des Immissionsortes zur betreffenden Photovoltaikanlage, deren Ausrichtung und Abmessungen, sowie der geographischen Lage des Immissionsortes ab. Pauschale Angaben zur Blendwirkung sind nicht möglich, es ist stets eine Einzelfallbetrachtung erforderlich.

Laut LfU kann in Anlehnung an die Hinweise des LAI eine erhebliche Belästigung im Sinne des BImSchG durch die maximal mögliche astronomische Blenddauer unter Berücksichtigung aller umliegenden Photovoltaikanlagen vorliegen, wenn diese mindestens 30 Minuten am Tag oder 30 Stunden pro Kalenderjahr beträgt.

Im relevanten Umfeld des Änderungsbereichs 2 befinden sich keine schutzbedürftigen Immissionsorte.

2.3 Anmerkung

Es ist nicht auszuschließen, dass eine ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung der umliegenden Flächen eine Beeinträchtigung oder Schädigung der Photovoltaikanlage (z.B. in Form von Staub) verursacht. Die Landwirtschaft bzw. die umliegenden Landwirte dürfen bei der Ausübung einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung ihrer Flächen durch die Sondergebiete nicht eingeschränkt werden. Ansprüche gegenüber der Landwirtschaft auf Schadensersatz wegen Beschädigung oder erhöhtem Reinigungsaufwand der Photovoltaikanlage, verursacht durch eine ordnungsgemäße Landbewirtschaftung, sind deshalb auszuschließen.

Entsprechende Informationen sind auch in den textlichen Hinweisen der Bebauungspläne

Immissionen: Durch die Bewirtschaftung der unmittelbar an das Plangebiet angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen kann es u.a. zu Staubimmissionen innerhalb

des Plangebietes kommen. Diese Immissionen sind unvermeidlich und vom Anlagenbetreiber und dessen Rechtsnachfolger zu dulden.

Zum Schutz vor Staub sollten entsprechende Bepflanzungen (z.B. Hecken) an den Seiten zu den landwirtschaftlichen Nutzflächen hin vorgenommen werden.

2.4 Ansonsten bestehen seitens des Immissionsschutzes keine Einwände.

6. Gesundheitsamt

Zur 8. Änderung des Flächennutzungsplans des Marktes Neubrunn i. d. F. vom 22.10.2024 sowie zu den Entwürfen der Bebauungspläne „Solarpark Süd“, „Solarpark Nordost“ und „Solarpark Nord“, jeweils i. d. F. vom 22.10.2024, wird aus der Sicht des Gesundheitsamtes zusammenfassend wie folgt Stellung genommen:

Seitens des Gesundheitsamtes besteht mit den vorgelegten Entwürfen der Bauleitpläne grundsätzlich Einverständnis.

Da die überplante Fläche „Solarpark Neubrunn Süd“ in einem Trinkwasserschutzgebiet liegt, dessen Anlage nach Trinkwasserverordnung in baden-württembergische Zuständigkeit fällt, bitten wir um Beteiligung der zuständigen Kollegen des dortigen Gesundheitsamtes und verweisen auf das LfU-Merkblatt Nr. 1.2/9.

7. Denkmalschutz

Die vorgelegte Bauleitplanung des Marktes Neubrunn zur Aufstellung des Bebauungsplans „Solarpark Neubrunn Nord“ i. d. F. vom 22.10.2024 wurde unter denkmalschutzrechtlichen und denkmalfachlichen Aspekten hinsichtlich der zu erwartenden Auswirkungen auf denkmalpflegerische Belange durchgesehen und geprüft.

Im beplanten Gebiet sind weder Boden- noch Baudenkmäler bekannt, auch befinden sich keine Bodendenkmäler im sogenannten gestörten Bereich. In einer Entfernung von ca. 300 Metern befindet sich südwestlich folgendes Bodendenkmal:

D-6-6224-0113: Siedlung vorgeschichtlicher Zeitstellung.

Im vorliegenden Fall werden die denkmalschutzrechtlichen und –fachlichen Aspekte in der vorgelegten Planung berücksichtigt und gewahrt, folgender Hinweis ist im Entwurf zum Bebauungsplan enthalten:

Unter Punkt 4.1 auf Seite 13 werden folgende Ausführungen gemacht:

„Gemäß Art. 8 Abs. 1 des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes sind bei Bau- und Erdarbeiten auftretende Funde von Bodenaltertümern unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde am Landratsamt Würzburg oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet (Art. 8 Abs. 2 DSchG).“

Es ergehen keine weiteren Hinweise oder Auflagen.

8. Kreisentwicklung

Zur 8. Änderung des Flächennutzungsplans des Marktes Neubrunn i. d. F. vom 22.10.2024 sowie zu den Entwürfen der Bebauungspläne „Solarpark Süd“, „Solarpark Nordost“ und „Solarpark Nord“, jeweils i. d. F. vom 22.10.2024, wird aus der Sicht der Kreisentwicklung zusammenfassend wie folgt Stellung genommen:

Anlass für die 8. Änderung des Flächennutzungsplanes ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die drei Bebauungspläne „Solarpark Neubrunn Nord“, „Solarpark Neubrunn Nordost“ und „Solarpark Neubrunn Süd“. Das im bestehenden Flächennutzungsplan dargestellte Areal als Fläche für die Landwirtschaft soll zum Sondergebiet Photovoltaik zur Nutzung erneuerbarer Energien geändert werden.

Anlass der Aufstellung der Bebauungspläne ist die Absicht des Marktes Neubrunn, gemeinsam mit einem Vorhabenträger, Photovoltaik-Freiflächenanlagen in der Gemarkung Neubrunn zu verwirklichen.

Der Geltungsbereich umfasst mehre landwirtschaftliche Flächen von 13,57 ha, 18,14 ha und 17,18 ha, um eine Gesamtleistung von ca. 59.040 kWp zu installieren.

Die Vorhaben erhöhen die regionale Versorgungssicherheit mittels einer umweltfreundlichen und erneuerbaren Energieversorgung und tragen auch zum Umwelt- und Klimaschutz bei. Dies wird aus Sicht der Kreisentwicklung begrüßt.

Gegen die Vorhaben bestehen keine Einwände.

9. Klimaschutz, Energiewende und Verkehr (SFB 7)

Der Markt Neubrunn beabsichtigt, gemeinsam mit einem Vorhabenträger eine Photovoltaik-Freiflächenanlage im Norden des Markts zu verwirklichen. Dafür stellt der Markt den Bebauungsplan „Solarpark Neubrunn Nord“ auf, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Ausweisung eines Sonstigen Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ (gem. § 11 Abs 2 BauNVO) zu schaffen. Die 8. Änderung des Flächennutzungsplans wird im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3. 1 BauGB durchgeführt.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst eine Fläche von insgesamt rd. 13,74 ha nordwestlich des Mausbergs, die gegenwärtig landwirtschaftlich genutzt wird. Die dort zu installierende Freiflächen-Photovoltaikanlage soll eine Leistung von 16.200 kWp beisteuern und damit eine nachhaltige und lokale Energieversorgung ermöglichen. Es wird damit gerechnet, das rund 7,4 ha Fläche mit Modulen überbaut werden. Als Folgenutzung nach § 9 Abs. 2 S. 2 BauGB ist eine erneute landwirtschaftliche Nutzung festgelegt.

Die Betrachtung des Schutzgutes Klima und Luft im Umweltbericht ergab, dass durch die zusätzliche Versiegelung mit mikroklimatischen Veränderungen gerechnet wird, die Erheblichkeit dieser Veränderungen wird jedoch als gering eingestuft. Da das Plangebiet keine Funktion als Kaltluftproduzent für das südlich gelegene Siedlungsgebiet hat, können nachteilige Auswirkungen der Planung auf das Schutzgut Klima/Luft ausgeschlossen werden.

Der SFB 7 hat keine Einwände gegen das Vorhaben, da die klimatischen Auswirkungen als gering eingestuft wurden und durch das Projekt die regionale Versorgungssicherheit mit erneuerbaren Energien deutlich verbessert wird. Der Bau und Betrieb von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien liegen im überragenden öffentlichen Interesse (vgl. BayKlimaG Art 2 Abs. 5. S. 2). Dies gilt auch für das vorliegende Vorhaben, welches daher begrüßt wird.

Das beauftragte Planungsbüro IB arc.grün erhält diese Stellungnahme ebenfalls per E-Mail.

Für weitergehende Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez.



Bauamt Verwaltung

Landratsamt Würzburg · Postfach · 97067 Würzburg

Unser Zeichen:
FB22-610.1-BLP-2024-51
(Bitte bei Antwort angeben)

Markt Neubrunn
v. d. Herrn Bürgermeister Menig
Hauptstraße 27
97277 Neubrunn

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:

Ansprechpartner:
■■■■■■■■■■

Telefon: 0931 8003-■■■■■■■■■■
Fax: 0931 8003-90-■■■■■■■■■■
E-Mail: ■■■■■■@lra-wue.bayern.de
Zimmer-Nr. ■■■■■■

Würzburg, 23.01.2025

**Vollzug des Baugesetzbuches;
Bauleitplanung des Marktes Neubrunn
Bebauungsplan "Solarpark Neubrunn Nordost" i. d. F. vom 22.10.2024
Regelverfahren**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Menig,
sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Beteiligung im o. a. Bauleitplanverfahren des Marktes Neubrunn. Das Landratsamt Würzburg mit seinen Fachstellen nimmt im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB hierzu wie folgt Stellung:

1. Allgemeine Anmerkungen/Verfahren

In den Verfahrensakten ist zweifelsfrei nachvollziehbar zu dokumentieren, zu welcher Planfassung jeweils der Billigungs- und Auslegungsbeschluss des Gemeinderates gefasst wird, zu welcher Planfassung die Öffentlichkeit beteiligt wird, welche Planfassung an die Behörden und Träger öffentlicher Belange geschickt wird. Als Grundlage für eine fehlerfreie Abwägung muss hier Übereinstimmung vorliegen.

2. Bauplanungsrecht/Städtebau

Das Gebiet liegt östlich der Gemeinde Neubrunn im Außenbereich nach § 35 BauGB. Die Darstellung im Flächennutzungsplan wird im Parallelverfahren „8. Änderung des Flächennutzungsplanes“ zu „Sondergebiete für Photovoltaik“ geändert. Aktuell ist das Gebiet als „Flächen für die Landwirtschaft“ dargestellt.

Die Stellungnahme erfolgt vorbehaltlich der positiven Stellungnahmen der beteiligten Fachstellen.

3. Naturschutz

Die Gemeinde Neubrunn plant die Aufstellung des Bebauungsplans „Solarpark Neubrunn Nordost“. Die Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt im Parallelverfahren. Der Geltungsbereich beträgt 18,14 ha. Die Fläche wird bisher landwirtschaftlich genutzt, im Südosten

Hausanschrift
Zeppelinstraße 15, 97074 Würzburg
poststelle@lra-wue.bayern.de
www.landkreis-wuerzburg.de

Öffnungszeiten
Mo. - Fr. 7:30 - 12:00 Uhr
Mo. + Do. 14:00 - 16:30 Uhr

Sie erreichen uns
über die Buslinien 6, 10, 16 und 34

Behindertenparkplätze und Barrierefreier Zugang
im bzw. über den Innenhof des Landratsamtes

Steuernummer Freistaat Bayern: 257/114/40529

Bankverbindung
Sparkasse Mainfranken Würzburg
IBAN DE36 7905 0000 0042 2303 83
BIC BYLADEM1SWU

Gläubiger-ID
DE04WUE00000033847

grenzt ein Gehölz. Die beantragte GRZ innerhalb der Sondergebiete liegt bei 0,5 laut textlichen Festsetzungen. Das Sondergebiet PV liegt bei 17, 22 ha, davon sind in einer Senkrechtpjektion ca. 8,5 von Modulen überstellt. Insgesamt 0,89 ha werden durch Begrünungsmaßnahmen im Randbereich beansprucht. Das Gebiet liegt in keiner Schutzgebietskulisse. Planerisch ist mittig eine Fläche für eine geplante Windenergieanlage ausgespart. Folgenutzung ist laut textlichen Festsetzungen Windenergienutzung oder Landwirtschaft.

Artenschutz

In der saP vom 26.07 wird die Betroffenheit von neun Revieren der Feldlerche (*Alauda arvensis*) auf der überplanten Fläche und zwei weitere mit ca. 30 m Abstand zur Fläche genannt. In den textlichen Festsetzungen ist unter 9.2 nur der Ausgleich von vier Revieren vermerkt. In der Begründung zum Umweltbericht wird eine Betroffenheit der Feldlerchen im Nahbereich nicht angenommen. Diese Argumentation ist aus fachlicher Sicht nicht ausreichend.

Die maximale Höhe von 3,50 m, die laut Festsetzungen zulässig ist, ist mir der von Hecken zu vergleichen, zu denen laut UMS zur Feldlerche (Stand 2023) ebenfalls ein Abstand von 50 m genannt wird. Zudem ist die räumliche Inanspruchnahme eines Einzelbaumes (Höher als 3,50 m, geringe Flächenüberdeckung) nur begrenzt mit der einer Photovoltaikanlage (Höhe eher Vergleichbar mit Hecke, hoher Grad an Flächenüberdeckung) zu vergleichen. Die saP ist um genauere Angaben zur Vogelkartierung zu ergänzen.

Die Brutvogelkartierung hat mit insgesamt 4 Begehungen am 28.03, 12.04, 25.05, 25.06. stattgefunden. Hier fehlen Angaben zu Uhrzeit und Umfang der Begehungen und Abend- bzw. Nachtbegehungen, etwa zur besseren Detektion des Rebhuhns (*Perdix perdix*). Laut dem in der Literatur als Methodenstandard zitierten Südbeck et al (2005 S.116) sind 6 Begehungen als Standard bei der Revierkartierung zu sehen. Weiter erwähnt Südbeck zur Revierkartierung der Feldlerche, dass die drei geforderten Begehungen innerhalb eines Monats stattfinden sollten, da es über den Jahresverlauf zu Revierkartierungen kommt. In der vorliegenden Kartierung wurde dreimal über einen Zeitraum von zwei Monaten kartiert (bzw. viermal in 3 Monate), die genaue Reviervortung der Feldlerche ist vor diesem Hintergrund als unscharf anzusehen. Da die Umgebung hier sowohl von Acker als auch von Feldgehölzen geprägt ist, also unterschiedliche Lebensräume abdeckt, erscheint ein so niedriger Zeitbedarf für die Revierfassung ungenügend. Die Ergebnisse werden seitens der Naturschutzbehörde als wenig belastbar eingestuft.

Auf diese offenen Fragen ist fachgutachterlich einzugehen.

Die Maßnahmen zur Vermeidung uns zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahme) sind wie in der saP vom 26.07.2024 auf Seite 6 - 8 beschrieben umzusetzen. Für die kartierte Schafstelze ist diese Maßnahme ebenfalls wirksam.

V1: Beginn der Baufeldvorbereitung und Bauarbeiten nach Beendigung der Brutzeit ab Oktober und vor Beginn der Brutsaison bis Ende Februar.

CEF1: Für jedes verlorengelende Feldlerchenrevier ist eines der drei nachfolgenden Maßnahmenpakete anzuwenden (vgl. StMUV 2023):

1. Lerchenfenster mit Blüh- und Brachestreifen
2. Blühfläche, Blühstreifen oder Ackerbrache
3. Erweiterter Saatereihenabstand

Die genaue Gestaltung und Lage der externen artenschutzrechtlichen Ausgleichsflächen ist der der unteren Naturschutzbehörde - wie in den Unterlagen vermerkt - noch vorzulegen.

Grünflächen

Zwischen den Modulen soll Grünland eingesäht werden. Laut textlichen Festsetzungen vom 22.10.2024 (Ziffer 8.2.3) soll frühestens ab dem 15.07 gemäht werden. Da die Flächen von durchgehend höher Bodenqualität ist (meist 60er, Lehm-Löß) sollte ein früherer Mahdtermin in Betracht gezogen werden. Nach Ansaat wird eventuell ein Schröpfschnitt zur Bekämpfung

konkurrenzstarker Problemkräuter wie der Ackerkratzdistel erforderlich, aus naturschutzfachlicher Sicht und um eine Unkrautaussaat auf die umliegenden Ackerflächen zu vermeiden.

Landschaftsbild

Zur Eingliederung in das Landschaftsbild ist laut zeichnerischen Festsetzungen vom 22.10.2024 eine Eingrünung der Anlage an drei Flanken geplant. Bepflanzt werden dabei die randlichen Abstandsflächen, die sich aus den Bebauungsgrenzen ergeben. Die Breite beträgt mind. 5m. Da das weitere Umland von Gehölzbeständen geprägt ist, stellt die Hecke aus naturschutzfachlicher Sicht einen adäquaten Ausgleich für das Landschaftsbild dar. Die unbepflanzte nördliche Flanke am Unterhang ist von der zum Ort führenden Straße einsehbar, der Abstand sollte jedoch genügen. Zudem ist der Bereich bereits durch mehrere Windenergieanlagen bereits durch Energienutzung geprägt, als besonders wertige oder fernwirksam ist die Fläche nicht eingestuft.

Fazit:

Nach einschlägiger Prüfung bestehen keine grundsätzlich unüberwindbaren, naturschutzrechtlichen Belange. Jedoch ist in folgenden Punkten nachzuarbeiten, bzw. zu ergänzen:

- Der Mähzeitpunkt ist anzupassen (15.06) und Angaben zur Herstellungspflege zu ergänzen.
- Die Annahme einer Nicht-Betroffenheit der Feldlerchenreviere mit 30 m Abstand zur Fläche ist im Umweltbericht argumentativ unzureichend dargestellt und widerspricht dem artenschutzrechtlichen Fachgutachten (saP) sowie der fachlich gängigen Herangehensweise
- Die Brutvogelkartierung entspricht nicht den in der saP selbst genannten methodischen Standards nach Südbeck (2005).

4. Wasserrecht und Bodenschutz

Zu den Entwürfen der Bebauungspläne „Solarpark Süd“, „Solarpark Nordost“ und „Solarpark Nord“, jeweils i. d. F. vom 22.10.2024, wird aus der Sicht der Unteren Wasserrechtsbehörde zusammenfassend wie folgt Stellung genommen:

Stellungnahme zum geplanten Vorhaben aus wasserwirtschaftlicher und wasserrechtlicher Sicht:

Das Gebiet ist als Karstgebiet bzw. Gebiet mit klüftigem Untergrund eingestuft. Das geplante Vorhaben liegt nicht im amtlich festgesetzten Überschwemmungsgebiet eines Gewässers. Das geplante Bereich „Solarpark Neubrunn Süd“ liegt im amtlich festgesetzten Wasserschutzgebiet Welzbachtal, Zone III.

Im Bereich des Wasserschutzgebiets „Welzbachtal“ für die Trinkwasserversorgung der Gemeinde Werbach, Main-Tauber-Kreis, ist die Ausweisung von Baugebieten nach § 3 Abs. 1 Nr. 5.2 der WSG-VO verboten. Vom Verbot kann nach Antrag eine Befreiung ausgesprochen werden. Der Antrag ist durch den Markt Neubrunn bei der Unteren Wasserrechtsbehörde zu stellen und kann digital erfolgen. Nach Beteiligung von WWA, dem betroffenen Wasserversorgungsunternehmen und dem Gesundheitsamt, wird durch die Untere Wasserrechtsbehörde über eine Befreiung entschieden.

Es wird vorausgesetzt, dass die ordnungsgemäße Erschließung (Niederschlagswasserbewirtschaftung) gesichert ist bzw. wird. Anfallendes Niederschlagswasser sollte generell gesammelt und breitflächig über die aktive Bodenzone versickert werden. Die Oberflächen von Stellplätzen und Zufahrten sollten wasserdurchlässig gestaltet werden.

Bezüglich der grundsätzlichen, wasserwirtschaftlichen Belange wird dem Verfahrensführer (Gemeinde) empfohlen, auch den allgemeinen amtlichen Sachverständigen in der Wasser-

wirtschaft, das zuständige Wasserwirtschaftsamt, hier: Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg (WWA) im Verfahren zu beteiligen zum allgemeinen Gewässer- und Bodenschutz, sowie zum Umgang mit Niederschlagswasser.

Bezüglich Gewässer- und Bodenschutz, sowie Umgang mit Niederschlagswasser sollte der allgemein amtliche Sachverständige in der Wasserwirtschaft, das zuständige Wasserwirtschaftsamt im Verfahren zu beteiligt werden.

Durch die Bauleitplanung werden keine ggf. erforderlichen wasserrechtlichen Genehmigungen bzw. Erlaubnisse ersetzt. Sofern es zu Veränderungen an Gewässern/ wasserführenden Gräben oder Grundwasseraufstau kommt oder Teiche neu errichtet bzw. wesentlich geändert werden sollen oder Niederschlagswasser aus einem Baugebiet in ein Gewässer eingeleitet werden soll (z. B. über ein Regenrückhaltebecken), ist dies ggf. in einem separaten wasserrechtlichen Verfahren abzu prüfen. Bitte ggf. vorab dann mit dem Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg (WWA) abklären.

Beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, allgemein wassergefährdenden Stoffen bzw. Stoffen, aus denen sich wassergefährdende Stoffe herauslösen können ist insbesondere § 62 WHG in Verbindung mit der „Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen – AwSV“, sowie die allgemein anerkannten Regeln der Technik (z. B. DIN-Normen, TRwS usw.) zu beachten und einzuhalten. Die Verordnung kann im Internetangebot des Landesamtes für Umwelt: www.lfu.bayern.de, Suchbegriff: „AwSV“ nachgelesen werden. Ebenso sind die allgemein anerkannten Regeln der Technik, z. B. DIN-Normen, TRwS usw. einzuhalten. Die Lagerbehälter, die Armaturen und Sicherheitseinrichtungen, Auffangwannen, Rohrleitungen, sowie die jeweiligen Bodenbefestigungen usw. müssen für das jeweilige Medium zugelassen sein. Die Anzeigepflicht für die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen richtet sich nach § 40 der AwSV.

Für die im Geltungsbereich gelegenen Flurstücke besteht kein Eintrag im Altlastenkataster ABuDIS.

5. Immissionsschutz

Zur 8. Änderung des Flächennutzungsplans des Marktes Neubrunn i. d. F. vom 22.10.2024 sowie zu den Entwürfen der Bebauungspläne „Solarpark Süd“, „Solarpark Nordost“ und „Solarpark Nord“, jeweils i. d. F. vom 22.10.2024, wird aus der Sicht des Immissionsschutzes zusammenfassend wie folgt Stellung genommen:

1. Sachverhalt, Standort

Ziel der 8. Änderung des Flächennutzungsplans des Marktes Neubrunn ist die Ausweisung von 3 Sondergebieten für PV-Freiflächenanlagen. Im Parallelverfahren werden die entsprechenden Bebauungspläne aufgestellt.

- 1.1 Das Bebauungsplangebiet „Solarpark Neubrunn Nord“ befindet sich mit einer Größe von ca. 13,57 ha nördlich von Neubrunn. Bisher wird die Fläche landwirtschaftlich genutzt (Ackerbau). Nördlich, östlich sowie südlich grenzen landwirtschaftliche Flächen an und nordwestlich sowie südöstlich Waldflächen.
- 1.2 Das Bebauungsplangebiet „Solarpark Neubrunn Nordost“ besteht aus 3 Teilflächen und befindet sich mit einer Größe von ca. 18,14 ha nordöstlich von Neubrunn. Bisher werden die Flächen landwirtschaftlich genutzt (Ackerbau). Nördlich, westlich sowie südlich sind landwirtschaftliche Flächen. Östlich grenzen neben landwirtschaftlichen Flächen auch Wald- und Gehölzflächen an. Ca. 180 m östlich des Plangebietes befindet sich die Schießanlage des Trap-Clubs Neubrunn.
- 1.3 Das Bebauungsplangebiet „Solarpark Neubrunn Süd“ befindet sich mit einer Größe von ca. 17,18 ha östlich von Neubrunn. Bisher wird die Fläche landwirtschaftlich ge-

nutzt (Ackerbau). Nördlich, westlich sowie südlich sind landwirtschaftliche Flächen. Östlich grenzen Waldflächen an. Unmittelbar nördlich des Plangebietes verläuft die Kreisstraße WÜ 17.

2. Beurteilung

Bei Freiflächen-Photovoltaikanlagen sind für den Immissionsschutz mögliche Blendwirkungen durch Lichtreflexionen relevant; des Weiteren im Nahbereich noch tonhaltige Geräusche von elektrischen Bauelementen (Wechselrichter, Transformatoren) sowie elektromagnetische Felder.

2.1 Geräusche und elektromagnetische Felder

An der nächsten vorhandenen und bauplanungsrechtlich möglichen schutzbedürftigen Bebauung sind aufgrund der großen Entfernung infolge der geplanten Freiflächen-Photovoltaikanlagen keine unzulässigen Beeinträchtigungen infolge von Geräuschen und elektromagnetischen Feldern zu erwarten.

2.2 Lichtimmissionen, Reflexionen, Blendwirkungen

Laut LfU und den Hinweisen zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen der LAI (Stand 08.10.2012 - Anlage 2 Stand 3.11.2015) kann es durch Reflexionen der Sonne an Photovoltaikmodulen zu Blendungen kommen, woraus sich Probleme ergeben können, wenn in geringem Abstand Wohnbebauung besteht. Hinsichtlich einer möglichen Blendung kritisch sind Immissionsorte, die vorwiegend westlich oder östlich einer Photovoltaikanlage liegen und nicht weiter als ca. 100 m von dieser entfernt sind. Aufgrund der hohen Leuchtdichte der Sonne kommt es bereits dann zu einer Absolutblendung, wenn durch ein Photovoltaikmodul auch nur ein geringer Bruchteil (weniger als 1%) des einfallenden Sonnenlichts zum Immissionsort hin reflektiert wird. Deshalb führen auch Module mit Anti-Reflex-Beschichtung noch zu Absolutblendung.

Die konkreten Tages- und Jahreszeiten, zu denen es zu einer Blendung kommen kann, hängen von der relativen Lage des Immissionsortes zur betreffenden Photovoltaikanlage, deren Ausrichtung und Abmessungen, sowie der geographischen Lage des Immissionsortes ab. Pauschale Angaben zur Blendwirkung sind nicht möglich, es ist stets eine Einzelfallbetrachtung erforderlich.

Laut LfU kann in Anlehnung an die Hinweise des LAI eine erhebliche Belästigung im Sinne des BImSchG durch die maximal mögliche astronomische Blenddauer unter Berücksichtigung aller umliegenden Photovoltaikanlagen vorliegen, wenn diese mindestens 30 Minuten am Tag oder 30 Stunden pro Kalenderjahr beträgt.

Im relevanten Umfeld des Änderungsbereichs 2 befinden sich keine schutzbedürftigen Immissionsorte.

2.3 Anmerkung

Es ist nicht auszuschließen, dass eine ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung der umliegenden Flächen eine Beeinträchtigung oder Schädigung der Photovoltaikanlage (z.B. in Form von Staub) verursacht. Die Landwirtschaft bzw. die umliegenden Landwirte dürfen bei der Ausübung einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung ihrer Flächen durch die Sondergebiete nicht eingeschränkt werden. Ansprüche gegenüber der Landwirtschaft auf Schadensersatz wegen Beschädigung oder erhöhtem Reinigungsaufwand der Photovoltaikanlage, verursacht durch eine ordnungsgemäße Landbewirtschaftung, sind deshalb auszuschließen.

Entsprechende Informationen sind auch in den textlichen Hinweisen der Bebauungspläne

Immissionen: Durch die Bewirtschaftung der unmittelbar an das Plangebiet angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen kann es u.a. zu Staubimmissionen innerhalb des Plangebietes kommen. Diese Immissionen sind unvermeidlich und vom Anlagenbetreiber und dessen Rechtsnachfolger zu dulden.

Zum Schutz vor Staub sollten entsprechende Bepflanzungen (z.B. Hecken) an den Seiten zu den landwirtschaftlichen Nutzflächen hin vorgenommen werden.

2.4 Ansonsten bestehen seitens des Immissionsschutzes keine Einwände.

6. Gesundheitsamt

Zur 8. Änderung des Flächennutzungsplans des Marktes Neubrunn i. d. F. vom 22.10.2024 sowie zu den Entwürfen der Bebauungspläne „Solarpark Süd“, „Solarpark Nordost“ und „Solarpark Nord“, jeweils i. d. F. vom 22.10.2024, wird aus der Sicht des Gesundheitsamtes zusammenfassend wie folgt Stellung genommen:

Seitens des Gesundheitsamtes besteht mit den vorgelegten Entwürfen der Bauleitpläne grundsätzlich Einverständnis.

Da die überplante Fläche „Solarpark Neubrunn Süd“ in einem Trinkwasserschutzgebiet liegt, dessen Anlage nach Trinkwasserverordnung in baden-württembergische Zuständigkeit fällt, bitten wir um Beteiligung der zuständigen Kollegen des dortigen Gesundheitsamtes und verweisen auf das LfU-Merkblatt Nr. 1.2/9.

7. Denkmalschutz

Die vorgelegte Bauleitplanung des Marktes Neubrunn zur Aufstellung des Bebauungsplans „Solarpark Neubrunn Nordost“ wurde unter denkmalschutzrechtlichen und denkmalfachlichen Aspekten hinsichtlich der zu erwartenden Auswirkungen auf denkmalpflegerische Belange durchgesehen und geprüft.

Im beplanten Gebiet sind weder Boden- noch Baudenkmäler bekannt, auch befinden sich keine Bodendenkmäler im sogenannten gestörten Bereich.

Im vorliegenden Fall werden die denkmalschutzrechtlichen und –fachlichen Aspekte in der vorgelegten Planung berücksichtigt und gewahrt, folgender Hinweis ist im Entwurf zum Bebauungsplan enthalten:

Unter Punkt 4.1 auf Seite 14 werden folgende Ausführungen gemacht:

„Gemäß Art. 8 Abs. 1 des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes sind bei Bau- und Erdarbeiten auftretende Funde von Bodenaltertümern unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde am Landratsamt Würzburg oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet (Art. 8 Abs. 2 DSchG).“

Es ergehen keine weiteren Hinweise oder Auflagen.

8. Kreisentwicklung

Zur 8. Änderung des Flächennutzungsplans des Marktes Neubrunn i. d. F. vom 22.10.2024 sowie zu den Entwürfen der Bebauungspläne „Solarpark Süd“, „Solarpark Nordost“ und „Solarpark Nord“, jeweils i. d. F. vom 22.10.2024, wird aus der Sicht der Kreisentwicklung zusammenfassend wie folgt Stellung genommen:

Anlass für die 8. Änderung des Flächennutzungsplanes ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die drei Bebauungspläne „Solarpark Neubrunn Nord“, „Solarpark Neubrunn Nordost“ und „Solarpark Neubrunn Süd“. Das im bestehenden Flächennutzungs-

plan dargestellte Areal als Fläche für die Landwirtschaft soll zum Sondergebiet Photovoltaik zur Nutzung erneuerbarer Energien geändert werden.

Anlass der Aufstellung der Bebauungspläne ist die Absicht des Marktes Neubrunn, gemeinsam mit einem Vorhabenträger, Photovoltaik-Freiflächenanlagen in der Gemarkung Neubrunn zu verwirklichen.

Der Geltungsbereich umfasst mehre landwirtschaftliche Flächen von 13,57 ha, 18,14 ha und 17,18 ha, um eine Gesamtleistung von ca. 59.040 kWp zu installieren.

Die Vorhaben erhöhen die regionale Versorgungssicherheit mittels einer umweltfreundlichen und erneuerbaren Energieversorgung und tragen auch zum Umwelt- und Klimaschutz bei. Dies wird aus Sicht der Kreisentwicklung begrüßt.

Gegen die Vorhaben bestehen keine Einwände.

9. Klimaschutz, Energiewende und Verkehr (SFB 7)

Der Markt Neubrunn beabsichtigt, gemeinsam mit einem Vorhabenträger eine Photovoltaik-Freiflächenanlage im Nordosten des Markts zu verwirklichen. Dafür stellt der Markt den Bebauungsplan „Solarpark Neubrunn Nordost“ auf, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Ausweisung eines Sonstigen Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ (gem. § 11 Abs 2 BauNVO) zu schaffen. Die 8. Änderung des Flächennutzungsplans wird im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3. 1 BauGB durchgeführt.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst eine Fläche von insgesamt rd. 18,14 ha östlich des Alten Mausbergs, die gegenwärtig landwirtschaftlich genutzt wird. Die dort zu installierende Freiflächen-Photovoltaikanlage soll eine Leistung von 20,7 MWp beisteuern und damit eine nachhaltige und lokale Energieversorgung ermöglichen. Es wird damit gerechnet, das rund 8,5 ha Fläche mit aufgeständerten Modulen überbaut werden. Aufgrund der Lage im Vorranggebiet Windenergie ist die Nutzung für Photovoltaik zeitlich beschränkt, bis die Flächen für Windenergie gebraucht werden. Sollte dieser Fall nicht eintreten ist als Folgenutzung nach § 9 Abs. 2 S. 2 BauGB eine erneute landwirtschaftliche Nutzung festgelegt.

Die Betrachtung des Schutzgutes Klima und Luft im Umweltbericht ergab, dass durch die zusätzliche Versiegelung mit mikroklimatischen Veränderungen gerechnet wird, die Erheblichkeit dieser Veränderungen wird jedoch als gering eingestuft. Da das Plangebiet keine Funktion als Kaltluftproduzent für das südwestlich gelegene Siedlungsgebiet hat, können nachteilige Auswirkungen der Planung auf das Schutzgut Klima/Luft ausgeschlossen werden.

Der SFB 7 hat keine Einwände gegen das Vorhaben, da die klimatischen Auswirkungen als gering eingestuft wurden und durch das Projekt die regionale Versorgungssicherheit mit erneuerbaren Energien deutlich verbessert wird. Der Bau und Betrieb von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien liegen im überragenden öffentlichen Interesse (vgl. BayKlimaG Art 2 Abs. 5. S. 2). Dies gilt auch für das vorliegende Vorhaben, welches daher begrüßt wird.

Das beauftragte Planungsbüro IB arc.grün erhält diese Stellungnahme ebenfalls per E-Mail.

Für weitergehende Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez.



Bauamt Verwaltung

Landratsamt Würzburg · Postfach · 97067 Würzburg

Unser Zeichen:
FB22-610.1-BLP-2024-50
(Bitte bei Antwort angeben)

Markt Neubrunn
v. d. Herrn Bürgermeister Menig
Hauptstraße 27
97277 Neubrunn

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:

Ansprechpartner:
■■■■■■■■■■

Telefon: 0931 8003-■■■■■■■■■■
Fax: 0931 8003-90-■■■■■■■■■■
E-Mail: ■■■■■■@lra-wue.bayern.de
Zimmer-Nr. ■■■■■■

Würzburg, 23.01.2025

**Vollzug des Baugesetzbuches;
Bauleitplanung des Marktes Neubrunn
Aufstellung des Bebauungsplans "Solarpark Neubrunn Süd" i. d. F. vom 22.10.2024
Regelverfahren**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Menig,
sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Beteiligung im o. a. Bauleitplanverfahren des Marktes Neubrunn. Das Landratsamt Würzburg mit seinen Fachstellen nimmt im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB hierzu wie folgt Stellung:

1. Allgemeine Anmerkungen/Verfahren

In den Verfahrensakten ist zweifelsfrei nachvollziehbar zu dokumentieren, zu welcher Planfassung jeweils der Billigungs- und Auslegungsbeschluss des Gemeinderates gefasst wird, zu welcher Planfassung die Öffentlichkeit beteiligt wird, welche Planfassung an die Behörden und Träger öffentlicher Belange geschickt wird. Als Grundlage für eine fehlerfreie Abwägung muss hier Übereinstimmung vorliegen.

2. Bauplanungsrecht/Städtebau

Das Gebiet liegt östlich der Gemeinde Neubrunn im Außenbereich nach § 35 BauGB. Die Darstellung im Flächennutzungsplan wird im Parallelverfahren „8. Änderung des Flächennutzungsplanes“ zu „Sondergebiete für Photovoltaik“ geändert. Aktuell ist das Gebiet als „Flächen für die Landwirtschaft“ dargestellt.

Festsetzungen durch Planzeichen

- In der Planzeichnung ist augenscheinlich ein öffentlicher Weg dargestellt. Dieser ist in der Zeichnung als Weiß-Gelb gestreifte Fläche dargestellt. Diese Fläche ist nicht in der Zeichenerklärung aufgeführt. Sie werden gebeten dies zu prüfen und die Fläche in der Zeichenerklärung aufzunehmen.

Hausanschrift
Zeppelinstraße 15, 97074 Würzburg
poststelle@lra-wue.bayern.de
www.landkreis-wuerzburg.de

Öffnungszeiten
Mo. - Fr. 7:30 - 12:00 Uhr
Mo. + Do. 14:00 - 16:30 Uhr

Sie erreichen uns
über die Buslinien 6, 10, 16 und 34

Behindertenparkplätze und Barrierefreier Zugang
im bzw. über den Innenhof des Landratsamtes

Steuernummer Freistaat Bayern: 257/114/40529

Bankverbindung
Sparkasse Mainfranken Würzburg
IBAN DE36 7905 0000 0042 2303 83
BIC BYLADEM1SWU

Gläubiger-ID
DE04WUE00000033847

Die Stellungnahme erfolgt vorbehaltlich der positiven Stellungnahmen der beteiligten Fachstellen.

3. Naturschutz

Die Gemeinde Neubrunn plant die Aufstellung des Bebauungsplans „Solarpark Neubrunn Süd“. Die Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt im Parallelverfahren. Der Geltungsbe-
reich beträgt 17,19 ha. Die Fläche wird bisher landwirtschaftlich genutzt, im Südosten grenzt
ein Gehölzgürtel. Die beantragte GRZ innerhalb der Sondergebiete liegt bei 0,6. Das Sonder-
gebiet PV exklusive der internen Ausgleichsfläche A1 mit zwei Teilflächen mit 1,63 ha liegt bei
15,3 ha, davon sind in einer Senkrechtpjektion ca. 9 ha von Modulen überstellt. Das Gebiet
liegt in keiner Schutzgebietskulisse. Folgenutzung ist laut textlichen Festsetzungen Landwirt-
schaft.

Artenschutz

Laut der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) vom 09.09.2024 ist die Betroffenheit
von einem Feldlerchenbrutpaar auf der überplanten Fläche und im Umkreis von 50m gege-
ben. Die genaue Gestaltung und Lage der externen Ausgleichsflächen ist der der unteren Na-
turschutzbehörde - wie in den Unterlagen vermerkt - noch vorzulegen. Die saP ist um genaue-
re Angaben zur Vogelkartierung zu ergänzen.

Die Brutvogelkartierung hat mit insgesamt 4 Begehungen am 28.03, 12.04, 25.05, 25.06.
stattgefunden. Hier fehlen Angaben zu Uhrzeit und Umfang der Begehungen und Abend- bzw.
Nachtbegehungen, etwa zur besseren Detektion des Rebhuhns (*Perdix perdix*). Laut dem in
der Literatur als Methodenstandard zitierten Südbeck et al (2005 S.116) sind 6 Begehungen
als Standard bei der Revierkartierung zu sehen. Weiter erwähnt Südbeck zur Revierkartierung
der Feldlerche, dass die drei geforderten Begehungen innerhalb eines Monats stattfinden soll-
ten, da es über den Jahresverlauf zu Revierkartierungen kommt. In der vorliegenden Kartie-
rung wurde dreimal über einen Zeitraum von zwei Monaten kartiert (bzw. viermal in 3 Monate),
die genaue Reviervertung der Feldlerche ist vor diesem Hintergrund als unscharf anzuse-
hen. Da die Umgebung hier sowohl von Acker als auch von Feldgehölzen geprägt ist, also
unterschiedliche Lebensräume abdeckt, erscheint ein so niedriger Zeitbedarf für die Revierer-
fassung ungenügend. Die Ergebnisse werden seitens der Naturschutzbehörde als wenig be-
lastbar eingestuft.

Auf diese offenen Fragen ist fachgutachterlich einzugehen.

Die Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funkti-
onalität (CEF-Maßnahme) sind wie in der saP vom 09.09.2024 auf Seite 6 - 8 beschrieben
umzusetzen. Für die kartierte Schafstelze ist diese Maßnahme ebenfalls wirksam.

V1: Beginn der Baufeldvorbereitung und Bauarbeiten nach Beendigung der Brutzeit ab Okto-
ber und vor Beginn der Brutsaison bis Ende Februar.

CEF1: Für jedes verlorengelende Feldlerchenrevier ist eines der drei nachfolgenden Maß-
nahmenpakete anzuwenden (vgl. StMUV 2023):

1. Lerchenfenster mit Blüh- und Brachestreifen
2. Blühfläche, Blühstreifen oder Ackerbrache
3. Erweiterter Saatreihenabstand

Ausgleichsflächen

Zur Ausgleichsfläche 1:

Aus fachlicher Sicht ist als realistisch erreichbarer Zielzustand G212 anzunehmen, das Errei-
chen von G214 ist fachlich unwahrscheinlich.

Weiter sind geeignete Maßnahmen zur Herstellung zu nennen. Der Mahdzeitpunkt sollte auf den 15.06 gelegt werden, während der Herstellung ist ggf. ein Schröpfschnitt sinnvoll.

Gemengelage Artenschutz:

Wie durch die Kartierungen festgestellt, ist auf einer Teilfläche von A1 (Brachfläche im Südteil der Fl.Nr, 18486, eingezeichnet auf S. 5 der saP vom 09.09.2024) ein Brutrevier des Baumpiepers (*Anthus trivialis*). Da dessen Brutzeit bis in den Juli hereinreichen kann bis Ende Juni liegt es hier aus Artenschutzgründen ein späterer Mahdtermin angemessen.

Die Lage der Ausgleichsflächen der Abstand zum Waldrand von min 20 m laut Planunterlagen ist schutzfachlich insgesamt sinnvoll.

Landschaftsbild

Laut den zeichnerischen Festsetzungen ist die Eingrünung auf den randlichen Flächen möglich. Im späteren Entwurf wäre dies noch klarzustellen. Insgesamt ist die Fläche wenig exponiert und teilweise durch bestehende Gehölze „eingegrünt“.

Zur Anrechenbarkeit auf ein Ökokonto kann keine verbindliche Aussage getroffen werden, da der Fortbestand der Flächen nach Rückbau der Anlage ungewiss ist (Insbesondere Säume auf den Randflächen, die sich durch die Abstandsgebote ergeben). Werden Punkte aus dem Ökokonto abgebucht werden diese als Ausgleichsfläche fixiert, die Vereinbarkeit mit der Nachnutzung ist zu bedenken.

Fazit:

Nach einschlägiger Prüfung bestehen keine grundsätzlich unüberwindbaren, naturschutzrechtlichen Belange. Jedoch ist in folgenden Punkten nachzuarbeiten, bzw. zu ergänzen:

- Der Mähzeitpunkt ist anzupassen (15.06) und Angaben zur Herstellungspflege zu ergänzen. Weiter ist als realistischer Zielzustand G212 anzunehmen.
- Die Brutvogelkartierung entspricht nicht den in der saP selbst genannten methodischen Standards nach Südbeck (2005).
- Es ist noch herauszustellen, inwieweit eine Eingrünung der Fläche erfolgt.

4. Wasserrecht und Bodenschutz

Zu den Entwürfen der Bebauungspläne „Solarpark Süd“, „Solarpark Nordost“ und „Solarpark Nord“, jeweils i. d. F. vom 22.10.2024, wird aus der Sicht der Unteren Wasserrechtsbehörde zusammenfassend wie folgt Stellung genommen:

Stellungnahme zum geplanten Vorhaben aus wasserwirtschaftlicher und wasserrechtlicher Sicht:

Das Gebiet ist als Karstgebiet bzw. Gebiet mit klüftigem Untergrund eingestuft. Das geplante Vorhaben liegt nicht im amtlich festgesetzten Überschwemmungsgebiet eines Gewässers. Das geplante Bereich „Solarpark Neubrunn Süd“ liegt im amtlich festgesetzten Wasserschutzgebiet Welzbachtal, Zone III.

Im Bereich des Wasserschutzgebiets „Welzbachtal“ für die Trinkwasserversorgung der Gemeinde Werbach, Main-Tauber-Kreis, ist die Ausweisung von Baugebieten nach § 3 Abs. 1 Nr. 5.2 der WSG-VO verboten. Vom Verbot kann nach Antrag eine Befreiung ausgesprochen werden. Der Antrag ist durch den Markt Neubrunn bei der Unteren Wasserrechtsbehörde zu stellen und kann digital erfolgen. Nach Beteiligung von WWA, dem betroffenen Wasserversorgungsunternehmen und dem Gesundheitsamt, wird durch die Untere Wasserrechtsbehörde über eine Befreiung entschieden.

Es wird vorausgesetzt, dass die ordnungsgemäße Erschließung (Niederschlagswasserbewirtschaftung) gesichert ist bzw. wird. Anfallendes Niederschlagswasser sollte generell gesammelt und breitflächig über die aktive Bodenzone versickert werden. Die Oberflächen von Stellplätzen und Zufahrten sollten wasserdurchlässig gestaltet werden.

Bezüglich der grundsätzlichen, wasserwirtschaftlichen Belange wird dem Verfahrensführer (Gemeinde) empfohlen, auch den allgemeinen amtlichen Sachverständigen in der Wasserwirtschaft, das zuständige Wasserwirtschaftsamt, hier: Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg (WWA) im Verfahren zu beteiligen zum allgemeinen Gewässer- und Bodenschutz, sowie zum Umgang mit Niederschlagswasser.

Bezüglich Gewässer- und Bodenschutz, sowie Umgang mit Niederschlagswasser sollte der allgemein amtliche Sachverständige in der Wasserwirtschaft, das zuständige Wasserwirtschaftsamt im Verfahren zu beteiligt werden.

Durch die Bauleitplanung werden keine ggf. erforderlichen wasserrechtlichen Genehmigungen bzw. Erlaubnisse ersetzt. Sofern es zu Veränderungen an Gewässern/ wasserführenden Gräben oder Grundwasseraufstau kommt oder Teiche neu errichtet bzw. wesentlich geändert werden sollen oder Niederschlagswasser aus einem Baugebiet in ein Gewässer eingeleitet werden soll (z. B. über ein Regenrückhaltebecken), ist dies ggf. in einem separaten wasserrechtlichen Verfahren abzu prüfen. Bitte ggf. vorab dann mit dem Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg (WWA) abklären.

Beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, allgemein wassergefährdenden Stoffen bzw. Stoffen, aus denen sich wassergefährdende Stoffe herauslösen können ist insbesondere § 62 WHG in Verbindung mit der „Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen – AwSV“, sowie die allgemein anerkannten Regeln der Technik (z. B. DIN-Normen, TRwS usw.) zu beachten und einzuhalten. Die Verordnung kann im Internetangebot des Landesamtes für Umwelt: www.lfu.bayern.de, Suchbegriff: „AwSV“ nachgelesen werden. Ebenso sind die allgemein anerkannten Regeln der Technik, z. B. DIN-Normen, TRwS usw. einzuhalten. Die Lagerbehälter, die Armaturen und Sicherheitseinrichtungen, Auffangwannen, Rohrleitungen, sowie die jeweiligen Bodenbefestigungen usw. müssen für das jeweilige Medium zugelassen sein. Die Anzeigepflicht für die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen richtet sich nach § 40 der AwSV.

Für die im Geltungsbereich gelegenen Flurstücke besteht kein Eintrag im Altlastenkataster ABuDIS.

5. Immissionsschutz

Zur 8. Änderung des Flächennutzungsplans des Marktes Neubrunn i. d. F. vom 22.10.2024 sowie zu den Entwürfen der Bebauungspläne „Solarpark Süd“, „Solarpark Nordost“ und „Solarpark Nord“, jeweils i. d. F. vom 22.10.2024, wird aus der Sicht des Immissionsschutzes zusammenfassend wie folgt Stellung genommen:

1. Sachverhalt, Standort

Ziel der 8. Änderung des Flächennutzungsplans des Marktes Neubrunn ist die Ausweisung von 3 Sondergebieten für PV-Freiflächenanlagen. Im Parallelverfahren werden die entsprechenden Bebauungspläne aufgestellt.

- 1.1 Das Bebauungsplangebiet „Solarpark Neubrunn Nord“ befindet sich mit einer Größe von ca. 13,57 ha nördlich von Neubrunn. Bisher wird die Fläche landwirtschaftlich genutzt (Ackerbau). Nördlich, östlich sowie südlich grenzen landwirtschaftliche Flächen an und nordwestlich sowie südöstlich Waldflächen.
- 1.2 Das Bebauungsplangebiet „Solarpark Neubrunn Nordost“ besteht aus 3 Teilflächen und befindet sich mit einer Größe von ca. 18,14 ha nordöstlich von Neubrunn. Bisher

werden die Flächen landwirtschaftlich genutzt (Ackerbau). Nördlich, westlich sowie südlich sind landwirtschaftliche Flächen. Östlich grenzen neben landwirtschaftlichen Flächen auch Wald- und Gehölzflächen an. Ca. 180 m östlich des Plangebietes befindet sich die Schießanlage des Trap-Clubs Neubrunn.

- 1.3 Das Bebauungsplangebiet „Solarpark Neubrunn Süd“ befindet sich mit einer Größe von ca. 17,18 ha östlich von Neubrunn. Bisher wird die Fläche landwirtschaftlich genutzt (Ackerbau). Nördlich, westlich sowie südlich sind landwirtschaftliche Flächen. Östlich grenzen Waldflächen an. Unmittelbar nördlich des Plangebietes verläuft die Kreisstraße WÜ 17.

2. Beurteilung

Bei Freiflächen-Photovoltaikanlagen sind für den Immissionsschutz mögliche Blendwirkungen durch Lichtreflexionen relevant; des Weiteren im Nahbereich noch tonhaltige Geräusche von elektrischen Bauelementen (Wechselrichter, Transformatoren) sowie elektromagnetische Felder.

2.1 Geräusche und elektromagnetsuche Felder

An der nächsten vorhandenen und bauplanungsrechtlich möglichen schutzbedürftigen Bebauung sind aufgrund der großen Entfernung infolge der geplanten Freiflächen-Photovoltaikanlagen keine unzulässigen Beeinträchtigungen infolge von Geräuschen und elektromagnetischen Feldern zu erwarten.

2.2 Lichtimmissionen, Reflexionen, Blendwirkungen

Laut LfU und den Hinweisen zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen der LAI (Stand 08.10.2012 - Anlage 2 Stand 3.11.2015) kann es durch Reflexionen der Sonne an Photovoltaikmodulen zu Blendungen kommen, woraus sich Probleme ergeben können, wenn in geringem Abstand Wohnbebauung besteht. Hinsichtlich einer möglichen Blendung kritisch sind Immissionsorte, die vorwiegend westlich oder östlich einer Photovoltaikanlage liegen und nicht weiter als ca. 100 m von dieser entfernt sind. Aufgrund der hohen Leuchtdichte der Sonne kommt es bereits dann zu einer Absolutblendung, wenn durch ein Photovoltaikmodul auch nur ein geringer Bruchteil (weniger als 1%) des einfallenden Sonnenlichts zum Immissionsort hin reflektiert wird. Deshalb führen auch Module mit Anti-Reflex-Beschichtung noch zu Absolutblendung.

Die konkreten Tages- und Jahreszeiten, zu denen es zu einer Blendung kommen kann, hängen von der relativen Lage des Immissionsortes zur betreffenden Photovoltaikanlage, deren Ausrichtung und Abmessungen, sowie der geographischen Lage des Immissionsortes ab. Pauschale Angaben zur Blendwirkung sind nicht möglich, es ist stets eine Einzelfallbetrachtung erforderlich.

Laut LfU kann in Anlehnung an die Hinweise des LAI eine erhebliche Belästigung im Sinne des BImSchG durch die maximal mögliche astronomische Blenddauer unter Berücksichtigung aller umliegenden Photovoltaikanlagen vorliegen, wenn diese mindestens 30 Minuten am Tag oder 30 Stunden pro Kalenderjahr beträgt.

Im relevanten Umfeld des Änderungsbereichs 2 befinden sich keine schutzbedürftigen Immissionsorte.

2.3 Anmerkung

Es ist nicht auszuschließen, dass eine ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung der umliegenden Flächen eine Beeinträchtigung oder Schädigung der Photovoltaikanlage (z.B. in Form von Staub) verursacht. Die Landwirtschaft bzw. die umliegenden Landwirte dürfen bei der Ausübung einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung ihrer Flächen durch die Sondergebiete nicht eingeschränkt werden. Ansprüche gegenüber der Landwirtschaft auf Schadensersatz wegen Beschädigung oder erhöhtem Reini-

gungsaufwand der Photovoltaikanlage, verursacht durch eine ordnungsgemäße Landbewirtschaftung, sind deshalb auszuschließen.

Entsprechende Informationen sind auch in den textlichen Hinweisen der Bebauungspläne

Immissionen: Durch die Bewirtschaftung der unmittelbar an das Plangebiet angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen kann es u.a. zu Staubimmissionen innerhalb des Plangebietes kommen. Diese Immissionen sind unvermeidlich und vom Anlagenbetreiber und dessen Rechtsnachfolger zu dulden.

Zum Schutz vor Staub sollten entsprechende Bepflanzungen (z.B. Hecken) an den Seiten zu den landwirtschaftlichen Nutzflächen hin vorgenommen werden.

2.4 Ansonsten bestehen seitens des Immissionsschutzes keine Einwände.

6. Gesundheitsamt

Zur 8. Änderung des Flächennutzungsplans des Marktes Neubrunn i. d. F. vom 22.10.2024 sowie zu den Entwürfen der Bebauungspläne „Solarpark Süd“, „Solarpark Nordost“ und „Solarpark Nord“, jeweils i. d. F. vom 22.10.2024, wird aus der Sicht des Gesundheitsamtes zusammenfassend wie folgt Stellung genommen:

Seitens des Gesundheitsamtes besteht mit den vorgelegten Entwürfen der Bauleitpläne grundsätzlich Einverständnis.

Da die überplante Fläche „Solarpark Neubrunn Süd“ in einem Trinkwasserschutzgebiet liegt, dessen Anlage nach Trinkwasserverordnung in baden-württembergische Zuständigkeit fällt, bitten wir um Beteiligung der zuständigen Kollegen des dortigen Gesundheitsamtes und verweisen auf das LfU-Merkblatt Nr. 1.2/9.

7. Denkmalschutz

Die vorgelegte Bauleitplanung des Marktes Neubrunn zur Aufstellung des Bebauungsplans „Solarpark Neubrunn Süd“ i. d. F. vom 22.10.2024 wurde unter denkmalschutzrechtlichen und denkmalfachlichen Aspekten hinsichtlich der zu erwartenden Auswirkungen auf denkmalpflegerische Belange durchgesehen und geprüft.

Im beplanten Gebiet sind weder Boden- noch Baudenkmäler bekannt, auch befinden sich keine Bodendenkmäler im sogenannten gestörten Bereich.

Im vorliegenden Fall werden die denkmalschutzrechtlichen und -fachlichen Aspekte in der vorgelegten Planung berücksichtigt und gewahrt, folgender Hinweis ist im Entwurf zum Bebauungsplan enthalten:

Unter Punkt 4.1 auf Seite 13 werden folgende Ausführungen gemacht:

„Gemäß Art. 8 Abs. 1 des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes sind bei Bau- und Erdarbeiten auftretende Funde von Bodenaltertümern unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde am Landratsamt Würzburg oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet (Art. 8 Abs. 2 DSchG).“

Es ergehen keine weiteren Hinweise oder Auflagen.

8. Kreisentwicklung

Zur 8. Änderung des Flächennutzungsplans des Marktes Neubrunn i. d. F. vom 22.10.2024 sowie zu den Entwürfen der Bebauungspläne „Solarpark Süd“, „Solarpark Nordost“ und „Solarpark Nord“, jeweils i. d. F. vom 22.10.2024, wird aus der Sicht der Kreisentwicklung zusammenfassend wie folgt Stellung genommen:

Anlass für die 8. Änderung des Flächennutzungsplanes ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die drei Bebauungspläne „Solarpark Neubrunn Nord“, „Solarpark Neubrunn Nordost“ und „Solarpark Neubrunn Süd“. Das im bestehenden Flächennutzungsplan dargestellte Areal als Fläche für die Landwirtschaft soll zum Sondergebiet Photovoltaik zur Nutzung erneuerbarer Energien geändert werden.

Anlass der Aufstellung der Bebauungspläne ist die Absicht des Marktes Neubrunn, gemeinsam mit einem Vorhabenträger, Photovoltaik-Freiflächenanlagen in der Gemarkung Neubrunn zu verwirklichen.

Der Geltungsbereich umfasst mehre landwirtschaftliche Flächen von 13,57 ha, 18,14 ha und 17,18 ha, um eine Gesamtleistung von ca. 59.040 kWp zu installieren.

Die Vorhaben erhöhen die regionale Versorgungssicherheit mittels einer umweltfreundlichen und erneuerbaren Energieversorgung und tragen auch zum Umwelt- und Klimaschutz bei. Dies wird aus Sicht der Kreisentwicklung begrüßt.

Gegen die Vorhaben bestehen keine Einwände.

9. Klimaschutz, Energiewende und Verkehr (SFB 7)

Der Markt Neubrunn beabsichtigt, gemeinsam mit einem Vorhabenträger eine Photovoltaik-Freiflächenanlage im Südosten der Gemarkung zu verwirklichen. Dafür stellt der Markt den Bebauungsplan „Solarpark Neubrunn Süd“ auf, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Ausweisung eines Sonstigen Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ (gem. § 11 Abs 2 BauNVO) zu schaffen. Die 8. Änderung des Flächennutzungsplans wird im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3. 1 BauGB durchgeführt.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst eine Fläche von insgesamt rd. 17,19 ha nordwestlich des Mausbergs, die gegenwärtig landwirtschaftlich genutzt wird. Die dort zu installierende Freiflächen-Photovoltaikanlage soll eine Leistung von 21.140 kWp beisteuern und damit eine nachhaltige und lokale Energieversorgung entsprechend des EEG ermöglichen. Es wird damit gerechnet, dass rund 9 ha Fläche mit aufgeständerten Modulen überbaut werden. Als Folgenutzung nach § 9 Abs. 2 S. 2 BauGB wird eine erneute landwirtschaftliche Nutzung festgelegt.

Die Betrachtung des Schutzgutes Klima und Luft im Umweltbericht ergab, dass durch die zusätzliche Versiegelung mit mikroklimatischen Veränderungen gerechnet wird, die Erheblichkeit dieser Veränderungen wird jedoch als gering eingestuft. Da das Plangebiet keine Funktion als Kaltluftproduzent für das westlich gelegene Siedlungsgebiet hat, können nachteilige Auswirkungen der Planung auf das Schutzgut Klima/Luft ausgeschlossen werden.

Der SFB 7 hat keine Einwände gegen das Vorhaben, da die klimatischen Auswirkungen als gering eingestuft wurden und durch das Projekt die regionale Versorgungssicherheit mit erneuerbaren Energien deutlich verbessert wird. Der Bau und Betrieb von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien liegen im überragenden öffentlichen Interesse (vgl. BayKlimaG Art 2 Abs. 5. S. 2). Dies gilt auch für das vorliegende Vorhaben, welches daher begrüßt wird.

Das beauftragte Planungsbüro IB arc.grün erhält diese Stellungnahme ebenfalls per E-Mail.
Für weitergehende Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

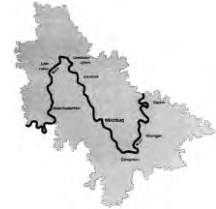
gez.



Regionaler Planungsverband Würzburg

Regionaler Planungsverband
c/o Landratsamt Main-Spessart, Marktplatz 8, 97753 Karlstadt

arc.grün | landschaftsarchitekten.stadtplaner.gmbh
Steigweg 24
97318 Kitzingen



Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom 23-072 09.12.2024	Bitte bei Antwort angeben Unser Zeichen 616 – [REDACTED]	Tel. 09353 / 793 [REDACTED] Fax 09353 / 793 [REDACTED] E-Mail Region2@Lramsp.de De-Mail Poststelle@Lramsp.De-Mail.de www.region-wuerzburg.de	Marktplatz 8 97753 Karlstadt 23.01.2025
--	---	--	---

Markt Neubrunn, Landkreis Würzburg
8. Änderung des Flächennutzungsplans
Aufstellung der Bebauungspläne „Solarpark Neubrunn Nord“, „Solarpark Neubrunn Nordost und „Solarpark Neubrunn Süd“
Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB
hier: regionalplanerische Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Markt Neubrunn führt ein Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplans durch, um drei Sondergebietsflächen für die Photovoltaiknutzung auszuweisen. Parallel dazu werden drei Bebauungspläne aufgestellt:

- Bebauungsplan „Solarpark Neubrunn Nord“ im Umfang von ca. 13,6 ha;
- Bebauungsplan „Solarpark Neubrunn Nordost“ im Umfang von ca. 18,1 ha;
- Bebauungsplan „Solarpark Neubrunn Süd“ im Umfang von ca. 17,2 ha.

Der Regionale Planungsverband Würzburg nimmt in seiner Eigenschaft als Träger öffentlicher Belange zu den Entwürfen für den Flächennutzungsplan und den drei Bebauungsplänen Stellung. Maßstab für diese Stellungnahme sind die Ziele und Grundsätze der Raumordnung, die im Regionalplan der Region Würzburg (RP2) festgesetzt sind. Die Ziele (Z) der Raumordnung sind zu beachten und die Grundsätze (G) der Raumordnung zu berücksichtigen (Art. 3 BayLplG).

Die verstärkte Erschließung und Nutzung der erneuerbaren Energien dient dem Umbau der bayerischen Energieversorgung, der Ressourcenschonung und dem Klimaschutz. So trägt die vorliegende

Vorsitzende des Verbandes
Sabine Sitter, Landrätin

Bankverbindung:
IBAN: DE 06 79050000 0190006155
SWIFT-BIC: BYLADEM1SWU

Planung den Festlegungen gemäß B X 1.2 RP2 Rechnung, wonach erneuerbare Energien verstärkt zu erschließen und zu nutzen sind.

Gemäß den Grundsätzen B X 5.2.1 und 5.2.2 RP2 sollen Anlagen zur Sonnenenergienutzung bevorzugt innerhalb von Siedlungseinheiten errichtet werden. Bei der Errichtung von Anlagen außerhalb von Siedlungsgebieten soll darauf geachtet werden, dass Zersiedelung und eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes soweit wie möglich vermieden werden. Daher sollen Freiflächen-Photovoltaikanlagen räumlich konzentriert und möglichst in räumlichem Zusammenhang zu anderen Infrastruktureinrichtungen errichtet werden.

Unter Bezugnahme auf diese landes- und regionalplanerischen Vorgaben sind die drei Sondergebietsflächen wie folgt zu bewerten:

- Das Plangebiet „Neubrunn Nord“ liegt etwa einen Kilometer nördlich von Neubrunn. Westlich, nördlich und südöstlich grenzen Waldgebiete an. Dadurch wird die Einsehbarkeit der Anlage begrenzt. Eine Vorbelastung im Sinne der aufgeführten Vorgaben besteht nicht.
- Das Plangebiet „Neubrunn Nordost“ liegt etwa einen Kilometer östlich von Neubrunn. Im Umfeld bestehen bereits mehrere Windenergieanlagen, die als eine Vorbelastung angesehen werden können.
- Das Plangebiet „Neubrunn Süd“ liegt gut zwei Kilometer östlich von Neubrunn sowie südlich der bestehenden Windenergieanlagen. Vor diesem Hintergrund weist auch diese Fläche eine Vorbelastung auf.

Die drei Plangebiete werden derzeit landwirtschaftlich genutzt. Im Hinblick auf die zunehmenden Flächennutzungskonkurrenzen sollen insbesondere hochwertige Böden nur im unbedingt notwendigen Umfang für andere Nutzungen als die Landwirtschaft in Anspruch genommen werden ((G) B III 2.1 RP2). Die Standortbereiche sind überwiegend durch gute Bodenbonitäten gekennzeichnet. Vor diesem Hintergrund kommt der Stellungnahme des zuständigen Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten besonderes Gewicht zu.

Das Plangebiet „Neubrunn Nordost“ wird durch das im Regionalplan der Region Würzburg ausgewiesene Vorranggebiet für Windkraftnutzung WK 19 „Südlich Helmstadt“ ((Z) B X 5.1.2 RP2 i.V.m. Karte 2b „Siedlung und Versorgung-Windkraftnutzung“) überlagert. In den Vorranggebieten hat die Nutzung der Windenergie Vorrang gegenüber anderen konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungsansprüchen ((Z) B X 5.1.3 RP2). Östlich des geplanten Sondergebiets für die Photovoltaiknutzung bestehen bereits mehrere Windenergieanlagen.

Vor diesem Hintergrund ist festzustellen, dass es neben den bereits bestehenden Windenergieanlagen im Jahr 2024 einen Antrag auf Errichtung weiterer drei Anlagen im westlichen Bereich der Vorranggebietsfläche gab. Nach hiesiger Kenntnis wurden die drei Anlagen mit Bescheid des Landratsamtes Würzburg vom 02.10.2024 genehmigt; der Bau hat noch nicht begonnen.

Sowohl der Flächennutzungsplan als auch der Bebauungsplan „Sondergebiet Neubrunn Nordost“ nehmen diese Planung auf und sparen den Standort einschließlich der erforderlichen Zuwegungen zu der Windenergieanlage aus. Durch die beiden weiteren Standorte wird der westliche Bereich des Vorranggebiets der Windenergienutzung zugefügt. Mit weiteren Anlagen ist diesem Bereich nach dem aktuellen Stand der Technik nicht zur rechnen.

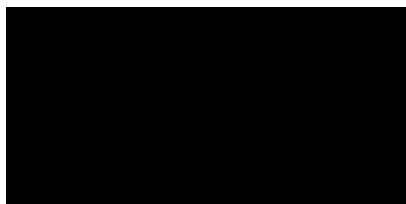
Eine tatsächliche Mehrfachnutzung dieser Flächen ist erst bei bestehenden Windenergieanlagen abschließend zu beurteilen. Vor diesem Hintergrund kann der Planfläche „Neubrunn Nordost“ unter regionalplanerischen Gesichtspunkten nur zugestimmt werden unter der Voraussetzung, dass die genehmigten Windenergieanlagen auch errichtet werden. Zu dieser Fläche wird erst im weiteren Verfahren eine abschließende Bewertung möglich sein.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass die geplanten Sondergebietsflächen einen Beitrag zum Ausbau der erneuerbaren Energien aus raumordnerischer Sicht leisten können. Zur Frage der Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Belangen der Landwirtschaft ist die zuständige Fachstelle zu hören. Zur Frage der Vereinbarkeit des Sondergebiets „Solarpark Neubrunn Nordost“ mit dem bestehenden regionalplanerischen Vorranggebiet ist erst im Laufe des weiteren Verfahrens eine endgültige Bewertung möglich.

Diese Stellungnahme ergeht ausschließlich aus Sicht der Regionalplanung.

Eine Prüfung und Würdigung sonstiger öffentlicher Belange ist damit nicht verbunden.

Mit freundlichen Grüßen





arc.grün
landschaftsarchitekten.stadtplaner.gmbh
Steigweg 24
97318 Kitzingen

Per E-Mail an: beteiligung@arc-gruen.de

Ihre Zeichen,
Ihre Nachricht vom
09.12.2024

Unser Zeichen (bitte angeben)
Sachbearbeiterin/Sachbearbeiter
24-8314.1309-46-5-10

Telefon (09 31) 380-
Telefax (09 31) 380-
Zi.-Nr.
Datum 27.01.2025
@reg-ufr.bayern.de

Markt Neubrunn, Landkreis Würzburg
8. Änderung des Flächennutzungsplans
Aufstellung der Bebauungspläne „Solarpark Neubrunn Nord“, „Solarpark Neubrunn Nordost
und „Solarpark Neubrunn Süd“
Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB
hier: landesplanerische Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Markt Neubrunn führt ein Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplans durch, um drei Sondergebietsflächen für die Photovoltaiknutzung auszuweisen. Parallel dazu werden drei Bebauungspläne aufgestellt:

- Bebauungsplan „Solarpark Neubrunn Nord“ auf den Grundstücken mit den Flurnummern 13648, 13650, 13652, 13654, 13656, 13661, 14478, 14482, 14492, 14498, 13585 (TF), 14488 (TF), 13662 (TF) und 13646 (TF) der Gemarkung Neubrunn. Der Geltungsbereich umfasst ca. 13,6 ha.
- Bebauungsplan „Solarpark Neubrunn Nordost“ auf den Grundstücken mit den Flurnummern 21020 (TF), 21021 (TF), 21022 (TF), 21024 (TF), 21033 (TF), 21034 (TF), 21035 (TF), 21036 (TF), 21039 (TF), 21040 (TF) und 21042 der Gemarkung Neubrunn. Der Geltungsbereich umfasst ca. 18,1 ha.
- Bebauungsplan „Solarpark Neubrunn Süd“ auf den Grundstücken mit den Flurnummern 18453, 18454, 18455, 18456, 18458, 18462, 18463, 18466, 18470, 18476, 18479, 18482, 18486, 18492

Postfachadresse
Regierung von Unterfranken
Postfach 63 49
97013 Würzburg
Bankverbindung
BIC: BYLADEMM
IBAN: DE7570050000001190315

Hausadresse
Regierung von Unterfranken
Peterplatz 9
97070 Würzburg
Straßenbahnlinien 1, 3, 4, 5
Haltestelle Neubaustraße

Dienstgebäude
H = Peterplatz 9
S = Stephanstraße 2
G = Georg-Eydel-Str. 13
A = Albert-Einstein-Str. 1
Hö = Hörleingasse 1
AN = Alfred-Nobel-Str. 20

Telefon (09 31) 3 80 - 00
Fax (09 31) 3 80 - 22 22
E-Mail poststelle@reg-ufr.bayern.de
Internet <http://www.regierung.unterfranken.bayern.de>

Sie erreichen uns in den Kernzeiten
Mo – Do 8:30 - 11:30 Uhr
13:30 - 16:00 Uhr
Fr 8:30 - 12:00 Uhr
oder nach telefonischer Vereinbarung

sowie 18464, 18474, 18480 und 18489 der Gemarkung Neubrunn. Der Geltungsbereich umfasst ca. 17,2 ha.

Die Sondergebietsflächen umfassen insgesamt etwa 48,9 ha.

Die Regierung von Unterfranken als höhere Landesplanungsbehörde nimmt in ihrer Eigenschaft als Träger öffentlicher Belange zu den Entwürfen für den Flächennutzungsplan und den drei Bebauungsplänen Stellung. Maßstab für diese Stellungnahme sind die Ziele und Grundsätze der Raumordnung, die im Bayerischen Landesplanungsgesetz (Art. 6 BayLplG), im Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) und im Regionalplan der Region Würzburg (RP2) festgesetzt sind. Die Ziele (Z) der Raumordnung sind zu beachten und die Grundsätze (G) der Raumordnung zu berücksichtigen (Art. 3 BayLplG). Die Bauleitpläne der Kommunen sind den Zielen der Raumordnung anzupassen (§1 Abs. 4 BauGB).

Die Planungshilfe zur Steuerung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen für Städte, Gemeinden und Projektträger, die die Regierung von Unterfranken erstellt hat, wurde in den Unterlagen bereits berücksichtigt. Aus der Planungshilfe geht hervor, dass

- das Plangebiet „Neubrunn Nord“ überwiegend in einem Raum mit mittlerem Raumwiderstand (regionalplanerisch i.d.R. bedingt geeignete Flächen) und in Randbereichen in einem Raum mit geringem Raumwiderstand (regionalplanerisch i.d.R. geeignete Flächen) liegt.
- das Plangebiet „Neubrunn Nordost“ vollständig in einem Raum mit hohem Raumwiderstand (regionalplanerisch i.d.R. nicht geeignete Flächen) liegt.
- das Plangebiet „Neubrunn Süd“ fast vollständig in einem Raum mit mittlerem Raumwiderstand (regionalplanerisch i.d.R. bedingt geeignete Flächen) liegt.

Der mittlere Raumwiderstand beruht in erster Linie auf der Güte der landwirtschaftlichen Böden, die in diesem Bereich eine hohe Ertragsfähigkeit (Acker- oder Grünlandzahl 61 – 75) aufweisen. Bei der Planfläche „Neubrunn Süd“ kommt zudem die Lage in der Zone III eines Trinkwasserschutzgebiets hinzu.

Der hohe Raumwiderstand ist auf ein regionalplanerisch festgesetztes Vorranggebiet für die Windkraftnutzung zurückzuführen, das die Planfläche „Neubrunn Nordost“ komplett überdeckt.

Im Einzelnen stellen wir zur vorliegenden Planung Folgendes fest:

Die verstärkte Erschließung und Nutzung der erneuerbaren Energien dient dem Umbau der bayerischen Energieversorgung, der Ressourcenschonung und dem Klimaschutz. So trägt die vorliegende Planung den Festlegungen gemäß (Z) 6.2.1 LEP und B X 1.2 RP2 Rechnung, wonach erneuerbare Energien verstärkt zu erschließen und zu nutzen sind. Die Ausweisung von Flächen für die Errichtung von Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien hat jedoch raumverträglich unter Abwägung aller betroffenen fachlichen Belange zu erfolgen (vgl. Begründung zu 6.2.1 LEP).

Freiflächen-Photovoltaikanlagen können das Landschafts- und Siedlungsbild beeinträchtigen. Dies trifft besonders auf bisher ungestörte Landschaftsteile zu (vgl. (G) 7.1.3 LEP). Deshalb sollen Freiflächen-Photovoltaikanlagen vorzugsweise auf vorbelastete Standorte gelenkt werden. Hierzu zählen z.B. Standorte entlang von Infrastruktureinrichtungen (Verkehrswege, Energieleitungen etc.) oder Konversionsstandorte (vgl. Begründung zu Grundsatz 6.2.3 LEP).

Gemäß den Grundsätzen B X 5.2.1 und 5.2.2 RP2 sollen Anlagen zur Sonnenenergienutzung bevorzugt innerhalb von Siedlungseinheiten errichtet werden. Bei der Errichtung von Anlagen außerhalb von Siedlungsgebieten soll darauf geachtet werden, dass Zersiedelung und eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes soweit wie möglich vermieden werden. Daher sollen Freiflächen-Photovoltaikanlagen räumlich konzentriert und möglichst in räumlichem Zusammenhang zu anderen Infrastruktureinrichtungen errichtet werden.

Unter Bezugnahme auf diese landes- und regionalplanerischen Vorgaben sind die drei Sondergebietsflächen wie folgt zu bewerten:

- Das Plangebiet „Neubrunn Nord“ liegt etwa einen Kilometer nördlich von Neubrunn. Westlich, nördlich und südöstlich grenzen Waldgebiete an. Dadurch wird die Einsehbarkeit der Anlage begrenzt. Eine Vorbelastung im Sinne der aufgeführten Vorgaben besteht nicht.
- Das Plangebiet „Neubrunn Nordost“ liegt etwa einen Kilometer östlich von Neubrunn. Im Umfeld bestehen bereits mehrere Windenergieanlagen, die als eine Vorbelastung angesehen werden können.
- Das Plangebiet „Neubrunn Süd“ liegt gut zwei Kilometer östlich von Neubrunn sowie südlich der bestehenden Windenergieanlagen. Vor diesem Hintergrund weist auch diese Fläche eine Vorbelastung auf.

Die drei Plangebiete werden derzeit landwirtschaftlich genutzt. Im Hinblick auf die zunehmenden Flächennutzungskonkurrenzen sollen insbesondere hochwertige Böden nur im unbedingt notwendigen

Umfang für andere Nutzungen als die Landwirtschaft in Anspruch genommen werden ((G) 5.4.1 LEP, (G) B III 2.1 RP2). Standorte mit hoher Ertragsfähigkeit (Acker-/Grünlandzahl 61 – 75) werden daher nach der Planungshilfe i.d.R. als bedingt geeignet für die Photovoltaiknutzung angesehen. Der Landwirtschaft wird hier ein Vorrang gegenüber der Photovoltaiknutzung eingeräumt.

Die Standortbereiche sind überwiegend durch gute Bodenbonitäten gekennzeichnet. Vor diesem Hintergrund kommt der Stellungnahme des zuständigen Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten besonderes Gewicht zu.

Das Plangebiet „Neubrunn Nordost“ wird durch das im Regionalplan der Region Würzburg ausgewiesene Vorranggebiet für Windkraftnutzung WK 19 „Südlich Helmstadt“ ((Z) B X 5.1.2 RP2 i.V.m. Karte 2b „Siedlung und Versorgung-Windkraftnutzung“) überlagert. In den Vorranggebieten hat die Nutzung der Windenergie Vorrang gegenüber anderen konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungsansprüchen ((Z) B X 5.1.3 RP2). Östlich des geplanten Sondergebiets für die Photovoltaiknutzung bestehen bereits mehrere Windenergieanlagen.

Grundsätzlich ist die Mehrfachnutzung einer Fläche möglich. Hinsichtlich der Vereinbarkeit mit der Windenergienutzung ist jedoch zu berücksichtigen, dass nur bereits bebaute Flächen genutzt werden können (Begründung zu Grundsatz 6.2.3 LEP).

Nach der o.g. Planungshilfe kann in besonderen Einzelfällen eine Vereinbarkeit der Freiflächen-Photovoltaikanlage mit einem Vorranggebiet für die Windkraftnutzung erreicht werden. Dies ist der Fall, wenn die Freiflächen-Photovoltaikanlage auf Bereiche beschränkt wird, die im Umfeld bestehender Windenergieanlagen liegen, innerhalb derer auf Grund des Stands der Technik keine weiteren Anlagen errichtet werden können. Als Orientierungswert dient der Bereich des dreifachen Rotordurchmessers der bestehenden Windenergieanlage.

Vor diesem Hintergrund ist festzustellen, dass es neben den bereits bestehenden Windenergieanlagen im Jahr 2024 einen Antrag auf Errichtung weiterer drei Anlagen im westlichen Bereich der Vorranggebietsfläche gab. Nach hiesiger Kenntnis wurden die drei Anlagen mit Bescheid des Landratsamtes Würzburg vom 02.10.2024 genehmigt; der Bau hat noch nicht begonnen.

Sowohl der Flächennutzungsplan als auch der Bebauungsplan „Sondergebiet Neubrunn Nordost“ nehmen diese Planung auf und sparen den Standort einschließlich der erforderlichen Zuwegungen zu der

Windenergieanlage aus. Durch die beiden weiteren Standorte wird der westliche Bereich des Vorranggebiets der Windenergienutzung zugefügt. Mit weiteren Anlagen ist diesem Bereich nach dem aktuellen Stand der Technik nicht zur rechnen.

Zu diesem Aspekt kommt der Stellungnahme des Regionalen Planungsverbandes Würzburg besondere Bedeutung zu.

Das Plangebiet „Neubrunn Süd“ liegt innerhalb der Zone III des Trinkwasserschutzgebiets „Welzbachtal“. Gemäß (G) 7.2.1 LEP soll darauf hingewirkt werden, dass das Wasser seine vielfältigen Funktionen im Naturhaushalt und seine Ökosystemleistungen auf Dauer erfüllen kann. Gewässer und das Grundwasser sollen als raumbedeutsame Strukturen geschützt und nachhaltig bewirtschaftet werden.

Vor diesem Hintergrund kommt zur Frage der Vereinbarkeit der Photovoltaiknutzung mit dem Schutz des Trinkwassers der Stellungnahme der zuständigen Fachstelle große Bedeutung bei.

Im Ergebnis ist die vorliegende Planung hinsichtlich der raumordnerischen Festlegungen zum Ausbau der erneuerbaren Energien grundsätzlich zu begrüßen. Zur Frage der Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Belangen der Landwirtschaft ist die zuständige Fachstelle zu hören.

Diese Stellungnahme ergeht ausschließlich aus Sicht der Raumordnung und Landesplanung. Eine Prüfung und Würdigung sonstiger öffentlicher Belange ist damit nicht verbunden.

Mit freundlichen Grüßen

gez. 



WWA Aschaffenburg - Postfach 11 02 63 - 63718 Aschaffenburg

arc.grün
landschaftsarchitekten.stadtplaner.gmbh
Steigweg 24
97318 Kitzingen

Ihre Nachricht
09.12.2024

Unser Zeichen
4-4622-WÜ164-
34696/2024

Bearbeitung +49 (6021) 5861-
[REDACTED]

Datum
17.12.2024

Markt Neubrunn – Bebauungsplan „Solarpark Neubrunn Süd“;
Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs.
1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie sandten uns den Link zu den Unterlagen für den Bebauungsplan „Solarpark Süd“ des Markts Neubrunn, damit wir dazu als Träger öffentlicher Belange eine Stellungnahme abgeben können. Der Bebauungsplan dient der Bereitstellung von einer Fläche für die Installation einer Photovoltaikanlage. Diese Fläche liegt im amtlich festgesetzten Trinkwasserschutzgebiet „Welzbachtal“ der Gemeinde Werbach (Zone III).

Wir bitten darum, dass bei Bau und Betrieb sowie ggf. beim Rückbau das LfU-Merkblatt 1.2/9 „Planung und Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen in Trinkwasserschutzgebieten“ berücksichtigt wird.

Bei Beachtung dieses Hinweises, besteht mit dem Bebauungsplan „Solarpark Neubrunn Süd“ Einverständnis.



Mit freundlichen Grüßen





WWA Aschaffenburg - Postfach 11 02 63 - 63718 Aschaffenburg

arc.grün
landschaftsarchitekten.stadtplaner.gmbh
Steigweg 24
97318 Kitzingen

Ihre Nachricht
09.12.2024

Unser Zeichen
4-4621-WÜ164-
34665/2024

Bearbeitung +49 (6021) 5861-
[REDACTED]

Datum
17.12.2024

Markt Neubrunn 8. Änderung des Flächennutzungsplanes
Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs.
1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie sandten uns die Unterlagen zur 8. Änderung des Flächennutzungsplans der
Gemeinde Neubrunn. Die 8. Änderung beinhaltet ausschließlich Flächen zur Instal-
lation von Photovoltaik-Anlagen.

Die Fläche 3 der 8. Änderung liegt in der Schutzzone III des Wasserschutzgebietes
Welzbachtal der Gemeinde Werbach. Insofern bitten wir bei Bau und Betrieb der
Photovoltaikanlagen das Merkblatt Nr. 1.2/9 des Bayerischen Landesamts für Um-
welt entsprechend anzuwenden.

Weitere Hinweise sind aus wasserwirtschaftlicher Sicht nicht veranlasst. Mit der 8.
Änderung des Flächennutzungsplans besteht Einverständnis.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]

